

# Flüchtlinge im Labyrinth

## Die vergebliche Suche nach Schutz im europäischen Dublin-System



**Diakonie**   
in Hessen  
und Nassau

**Diakonie**   
Bundesverband

**PRO ASYL**  
DER EINZELFALL ZÄHLT.

# Impressum

**Herausgeber:****Förderverein PRO ASYL e.V.**

Postfach 160624  
60069 Frankfurt am Main  
Tel: +49 (0)69 - 23 06 88  
Fax: +49 (0)69 - 23 06 50  
proasyl@proasyl.de  
www.proasyl.de

Spendenkonto-Nr.: 8047300  
Bank für Sozialwirtschaft Köln  
BLZ: 370 205 00  
IBAN: DE6237020500 0008 0473 00  
BIC: BFSWDE33XXX

**Diakonisches Werk  
der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V.**

Staffenbergstraße 76  
70184 Stuttgart  
Tel: +49 (0)711- 2159-0  
Fax: +49 (0)711- 2159-288  
diakonie@diakonie.de  
www.diakonie.de

**Diakonisches Werk  
Hessen und Nassau e.V.**

Ederstraße 12  
60486 Frankfurt am Main  
Tel: +49 (0)69 -7947-0  
Fax: +49 (0)69 -7947-310  
kontakt@dwhn.de  
www.diakonie-hessen-nassau.de

**Redaktion:**

Maria Bethke, Günter Burkhardt, Hildegund Niebch,  
Marei Pelzer, Uli Sextro

**Layout:**

Matthias Weinzierl

**Druck:**

apm alpha print medien AG  
Darmstadt

*\*Die Namen der Flüchtlinge in den dargestellten Einzelfallschilderungen sind der Redaktion bekannt. Sie wurden zum Schutz der Flüchtlinge geändert.*

# Inhalt

<b>Einleitung:</b> Flüchtlinge im Labyrinth des Europäischen Dublin-Systems	4
Nur nicht nach Malta: Meline K. erlitt eine Fehlgeburt im maltesischen Gefängnis	5
<b>Malta:</b> Flüchtlingsrechte werden systematisch missachtet	6
Von einem Elend ins nächste: Der minderjährige Ahmed aus Afghanistan findet in der EU keine Aufnahme	6
<b>Asylrechtlicher Notstand in Griechenland:</b> Das Dublin-System gerät ins Wanken	8
<b>Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte schreitet ein:</b> Abschiebungen nach Griechenland unzulässig	9
Die Angst bleibt: Hassan R. floh aus Somalia vor den Al-Shabaab und musste seine Familie zurücklassen	10
<b>Schutzlos in Italien:</b> Flüchtlingen droht Obdachlosigkeit und Elend	11
<b>Gerichtshof der Europäischen Union fällt Grundsatzurteil:</b> Kein blindes Vertrauen in die Sicherheit anderer Staaten	12
Obdachlos und hungernd mitten in Rom und ohne Schutz in Deutschland: Der eritreische Flüchtling Abel M.	12
<b>Deutschland:</b> Effiziente Überstellungsverfahren ohne effektiven Rechtsschutz	14
<b>Haft in Deutschland:</b> Die Bundespolizei setzt Flüchtlinge an der Grenze fest	16
Auf vier Länder verstreut: Wie das Dublin-System zur Trennung der Familie Ghubar führt	18
Allein, minderjährig, obdachlos: Der somalische Jugendliche Abdi lebt in Ungarn auf der Straße	19
Keine Verständigung: Farah S. aus Afghanistan findet keinen Schutz in Ungarn	20
<b>Ungarn:</b> Obdachlosigkeit, menschenrechtswidrige Haft und Gefahr der Kettenabschiebung	21
Kein faires Asylverfahren: Der Palästinenser Hamid A. landet in Rumänien im Gefängnis	22
<b>Rumänien:</b> Reale Strukturen für Flüchtlinge fehlen	23
<b>EU-Flüchtlingspolitik:</b> Keine Solidarität im Dublin-System	24
<b>Forderungen</b>	27
<b>Glossar</b>	29

## Einleitung:

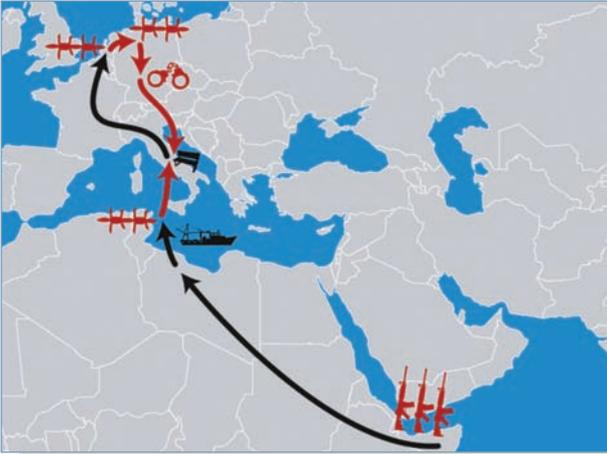
# Flüchtlinge im Labyrinth des europäischen Dublin-Systems

 Für Flüchtlinge ist das europäische Asylsystem ein undurchsichtiges Labyrinth. Auf der Suche nach Schutz kommen sie nach Europa und sehen sich einem technokratischen Asylzuständigkeitssystem ausgeliefert, das sich nicht um ihre Bedürfnisse kümmert, sondern sie von Land zu Land schickt. Denn Flüchtlinge können sich in der EU ihr Zielland nicht selbst aussuchen. Stellen sie am falschen Ort ihren Asylantrag, werden sie in das für sie zuständige Land zurückgeschoben. Für Tausende Flüchtlinge bedeutet dies, dass sie nicht selten über viele Jahre hinweg in der EU hin und her geschoben werden, ohne jemals richtig anzukommen. Viele von ihnen sind schon in vier, fünf oder mehr europäischen Ländern gewesen – immer in der Hoffnung, in dem jeweiligen Land endlich Schutz und Sicherheit zu finden.

Doch meistens landen sie in einer Sackgasse: etwa unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aus Somalia, die in Ungarn zu Obdachlosen gemacht werden und auf der Straße um Essen betteln müssen; Bootsflüchtlinge aus Nordafrika, die auf Malta landen und dort umgehend eingesperrt und unter menschenunwürdigen Haftbedingungen monatelang festgehalten werden; afghanische Flüchtlinge, die in Griechenland noch nicht einmal erreichen können, dass ihr Asylgesuch auch nur gehört wird; Flüchtlinge in Italien, für die es dort so wenige Aufnahmeplätze gibt, dass die meisten auf der Straße, in Abbruchhäusern oder Baracken leben müssen.

Das sogenannte Dublin-System sorgt dafür, dass Asylsuchende in der EU ihr Ziel selten erreichen. Denn wenn Flüchtlinge nicht in dem Land bleiben, das für sie zuständig ist, weil sie dort um ihr Überleben kämpfen müssen oder menschenunwürdige Behandlung erfahren, werden sie trotzdem immer wieder dorthin zurückgeschoben. Wie aber sollen Flüchtlinge in der EU Schutz finden, wenn sie in Ländern wie Italien, Griechenland oder Ungarn keine funktionierenden Asyl- und Aufnahmesysteme vorfinden und die anderen EU-Länder sie immer wieder dorthin zurückschieben?

Welche fatalen Auswirkungen es hat, wenn Flüchtlinge nirgends ankommen und überall schutzlos bleiben, das schildern die in dieser Broschüre versammelten Berichte. Ihnen zugrunde liegen Interviews mit Flüchtlingen, die in der Abschiebungshaft Ingelheim und in der Erstaufnahmeeinrichtung Gießen geführt wurden sowie Informationen zu Einzelfällen, die aus Mitteln des Rechtshilfefonds von PRO ASYL unterstützt wurden. Einige der Flüchtlinge haben uns ihre Geschichte anvertraut, obwohl ihre Odyssee noch immer kein gutes Ende genommen hat. Ihnen droht erneut eine Dublin-Abschiebung in einen anderen EU-Staat. Dennoch lassen sie die Leserinnen und Leser an ihren schmerzhaften Erfahrungen teilhaben und helfen dabei, die unmenschlichen Folgen des europäischen Asylsystems besser zu verstehen. Dafür gilt ihnen unser Dank.



### Nur nicht nach Malta:

Meline K. erlitt eine Fehlgeburt im maltesischen Gefängnis

■ Als das somalische Ehepaar Meline und Abdul K. Ende August 2009 in Libyen das Boot mit 80 anderen Somaliern bestieg, dachten beide, sie seien kurz vor dem Ziel. Ihre Hoffnung war Europa. Hier suchten sie Schutz vor dem seit 20 Jahren andauernden Bürgerkrieg in ihrer ihrem Herkunftsland Somalia. Doch die Fahrt über das Mittelmeer, die laut Schlepper eigentlich nur acht Stunden hätte dauern sollen, zog sich über fünf Tage hin. Niemand war des Manövrierens auf offener See mächtig, sodass das Boot völlig orientierungslos umherirren. Die Vorräte reichten nur für zwei Tage. Als die Flüchtlinge schließlich auf Malta ankamen, waren sie fast verhungert und verdurstet. „Auf den Fotos, die kurz nach unserer Ankunft von uns gemacht wurden, erkannten wir uns später kaum wieder, so ausgehungert, verwahrlost und erschöpft waren wir“, erinnerten sich die beiden später. Die maltesischen Beamten brachten sie ins Haftzentrum Safi. Nur diejenigen, denen es extrem schlecht ging, wurden ins Krankenhaus gebracht. Meline und Abdul dagegen kamen ins Gefängnis. Meline wurde nach ihrer Ankunft nicht gründlich untersucht, ihre Schwangerschaft wird übersehen. Im Gefängnis erlitt sie eine Fehlgeburt. Sie blutete stark, tagelang. Doch niemand kümmerte sich um sie. Ein Arzt wurde nicht verständigt. Abdul erzählte später: „Es war sehr schlimm für uns, das Kind zu verlieren und dann zu erleben, dass meine Frau nicht ärztlich versorgt wurde.“ Später sollte ein Mediziner von der Organisation „Ärzte ohne Grenzen“ feststellen, dass Meline eine Infektion hatte und aller Wahrscheinlichkeit nach deswegen die Fehlgeburt erlitten hat.

.....  
**„Es war sehr schlimm für uns,  
 das Kind zu verlieren und dann  
 zu erleben, dass meine Frau nicht  
 ärztlich versorgt wurde.“**  
 .....

Am 3. Dezember 2009 wurden die Eheleute aus der Haft entlassen und in das Containerlager in Hal Far verlegt. Im Vergleich zu anderen Flüchtlingen hatten sie noch Glück: Als Ehepaar wurden sie in einem der Container untergebracht. Für Alleinstehende gab es nur Zelte oder einen Platz in dem Flugzeughangar. Jeder Container hatte drei winzige Zimmer für je ein Ehepaar. Dort war Platz für zwei schmale Betten, mehr nicht. Einen Külschrank gab es ohnehin nicht, aber auch sonst nichts, wo das Essen vor den Kakerlaken sicher gewesen wäre. Kochgelegenheiten waren rar. Hunderte von Menschen warteten viele Stunden in einer Reihe, um einen der sehr schmutzigen Herde benutzen zu können. Die Sanitäranlagen bestanden aus mobilen Toilettenhäuschen und Duschcontainern aus Plastik, die in einer langen Reihe am Rand des Lagers standen. Bei starkem Wind fielen die Toiletten immer wieder um und die Fäkalien verteilten sich durch den ganzen Raum. Morgens wurden die Toiletten entleert, aber nicht richtig gesäubert und schon gegen 9 Uhr waren die Fäkalientanks wieder voll.

In dem Winter, in dem Meline und Abdul in Hal Far waren, wurde es sehr kalt. Da es keine Heizungen in dem Container gab, kauften sich die beiden ein kleines elektrisches Heizgerät. Die Lagerleitung nahm es ihnen jedoch sofort wieder ab, sie mussten eine Strafe bezahlen. Abdul erinnert sich: „Wir froren sehr, aber wenn wir uns selbst helfen wollten, wurden wir bestraft.“

Schließlich gelang es dem Ehepaar von Malta wegzukommen und über Umwege nach Deutschland zu reisen, wo sie einen Asylantrag stellten. Doch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verwies darauf, dass

Malta für ihre Asylverfahren zuständig sei. Nach langem Bangen konnten das Ehepaar schließlich doch noch in Deutschland bleiben: Weil Meline erneut schwanger wurde, haben die Behörden von einer Abschiebung nach Malta abgesehen. Im Asylverfahren haben sie einen Schutzstatus erhalten.

## Malta: Flüchtlingsrechte werden systematisch missachtet



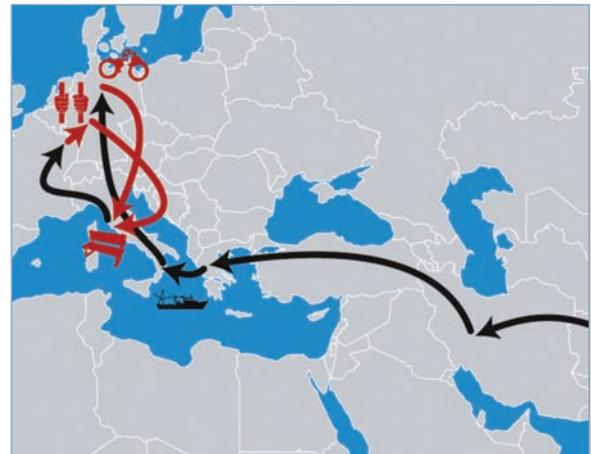
Zeltlager Hal Far auf Malta © PRO ASYL

■ Dass der Inselstaat Malta mit der Durchführung von Asylverfahren und der angemessenen Versorgung von Schutzsuchenden überfordert ist und die Menschenrechte von Flüchtlingen auf Malta systematisch missachtet werden, belegen zahlreiche Berichte von Menschenrechtsorganisationen.

Malta ist als sehr kleiner EU-Staat an der europäischen Südgrenze durch die Aufnahme von Asylsuchenden und Flüchtlingen besonders betroffen, insbesondere seit der Zunahme der Flüchtlingszahlen aus nordafrikanischen Staaten. Die ankommenden Bootsflüchtlinge werden in Malta sofort und ohne Ausnahme inhaftiert. Asylsuchende werden in der Regel nach zwölf und abgelehnte Antragsteller nach 18 Monaten entlassen. Die generelle Inhaftierungspraxis ist mit menschenrechtlichen Anforderungen nicht vereinbar. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) verurteilte Malta im Juli 2010 wegen der Inhaftierung eines abgelehnten Asylsuchenden. Das Gericht kritisierte das Fehlen eines effektiven und zügigen Rechtsschutzes zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Abschiebungshaft. Das maltesische Rechtsmittel entspräche nicht den Anforderungen von Art. 5 Abs. 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Überdies sei die Haft und die Haftdauer des Antragstellers, so der EGMR, nicht rechtmäßig im Sinne von Art. 5 Abs. 1 EMRK.

Darüber hinaus genügen auch die Haftbedingungen in keiner Weise europäischen Standards. Die Überfüllung der Haftanstalten, die schlechten hygienischen Bedingungen und der mangelnde Zugang zu rechtlicher Beratung wurden in zahlreichen Berichten dokumentiert.

Der Menschenrechtskommissar des Europarates, Thomas Hammarberg, hat bereits vor einiger Zeit darauf hingewiesen, dass Malta aus unterschiedlichen Gründen nicht in der Lage sei, angemessene Lebensbedingungen und Integrationschancen zu bieten. Deshalb, so Hammarberg, sei es absolut notwendig, dass andere EU-Staaten Flüchtlinge aus Malta aufnahmen – im EU-Jargon wird diese freiwillige Übernahme von Flüchtlingen „Relocation“ genannt. Deutschland ist dieser Forderung zwar nachgekommen, indem es 2011 rund 150 Flüchtlinge aus Malta aufnahm, doch wurden zur gleichen Zeit Flüchtlinge aus Deutschland nach Malta abgeschoben. Hammarberg monierte, dass die Zahl der Flüchtlinge, die aus EU-Ländern im Rahmen der Dublin-II-Verordnung nach Malta überstellt werden, die Zahl derer, die in anderen EU-Staaten neu angesiedelt werden, übertrifft.



### Von einem Elend ins nächste:

Der minderjährige Ahmed aus Afghanistan findet in der EU keine Aufnahme

■ Nach dem Tod seiner Eltern verließ Ahmed seine Heimat Afghanistan. Damals war er zwölf Jahre alt. Zusammen mit zwei Onkel floh er zunächst in den Iran, wo sie sich einige Jahre aufhalten konnten. Als

auch dort die Situation für sie unerträglich wurde, verließen sie den Iran im Sommer 2010 Richtung Europa. Teilweise zu Fuß, teilweise mit dem Auto erreichte die kleine Gruppe zunächst die Türkei.

In Istanbul machten sie wenige Tage Station und trafen die letzten Vorbereitungen für die Weiterreise nach Griechenland. Mit einem Auto erreichten sie die griechische Grenze. Als Ahmed endlich in der EU ankam, ist er immer noch minderjährig. Wie es ihm erging, als er mit seinen Verwandten Griechenland erreichte, schildert er mit eigenen Worten:

„Kurz nach der Grenze wurden wir von der griechischen Polizei angehalten und festgenommen. Wir wurden zu einer Polizeistation gebracht, dort nahm man uns die Fingerabdrücke ab. Dann kamen wir in einen Raum. Dort mussten wir lange warten. Mit der Zeit kamen immer mehr Menschen. Schließlich wurden wir alle in insgesamt vier Busse geladen und nach Athen gebracht. Vor der Abfahrt bekamen wir alle noch ein Papier, auf dem stand, dass wir Griechenland innerhalb von vier Wochen verlassen müssten. In Athen angekommen, waren wir uns selbst überlassen. Hier waren wir etwa 45 Tage. Tagsüber lebten wir in Parks und auf der Straße, nachts kampierten wir oft in verlassenen Wagons am Bahnhof.“

Was Ahmed und seine Verwandten in Griechenland erlebten, ist kein Einzelfall. In Griechenland wird der Asylantrag allenfalls registriert – eine Prüfung findet nur in den wenigsten Fällen statt. Statt den Flüchtlingen einen Platz zum Leben zu geben, werden sie sich selbst und dem Leben auf der Straße überlassen. Schutzlos sind sie der Witterung, Krankheiten und Übergriffen ausgesetzt. Entsetzt über die Situa-

tion in Griechenland, beschlossen Ahmed und seine Verwandten nach Italien weiterzureisen. Mit einem kleinen Boot setzten sie nach Italien über. Doch auch in Italien fanden sie keine menschenwürdigen Lebensbedingungen vor. Sie bekamen keinerlei staatliche Unterstützung. Wenn ihnen Landsleute keinen Unterschlupf gewährten – was nur hin und wieder möglich war, lebten sie auch hier auf der Straße. Weil sie auch in Italien kaum überleben konnten, machten sie sich erneut auf den Weg – diesmal Richtung Norden. Eigentlich wollten Ahmed und seine Verwandten nach Schweden, denn dort lebte ein Bekannter. Doch in Hamburg wurden sie von der Polizei kontrolliert und festgenommen. Ahmed schilderte

dieses Ereignis so:

„Ich sagte den Polizisten, dass ich minderjährig sei. Sie glaubten mir aber nicht und machten mich zu einem Volljährigen. Schließlich wurde ich aufgefordert, mich nach Dortmund zu begeben. Dort wurde ich registriert und nach Hemer geschickt. Das ist ein großes Heim für Flüchtlinge. Nach einiger Zeit musste ich nach Düsseldorf, dort wurde mein Interview durchgeführt. Ich gab dem Mann eine Kopie meiner Geburtsurkunde und sagte, dass ich minderjährig sei. Er nahm sie zu seinen Akten. Eine Antwort bekam ich von ihm nicht.“

Richtig verstanden hat Ahmed nicht, was da vor sich gegangen war. Niemand hatte es ihm erklärt. Deswegen war er auch völlig überrascht und erschrocken, als am 17. Januar 2011 früh morgens die Polizei in sein Zimmer kam. Ohne groß Worte zu verlieren – geschweige denn ihm Genaueres zu erklären, nahmen sie Ahmed mit und sagten ihm, dass er nach Italien zurück müsse. Ahmed wurde nach Rom abgeschoben. Aber in Rom verbesserte sich die Situation für Flüchtlinge nicht. Er landete wieder auf der Straße, ohne dass er Hilfe erhielt. Erneut machte sich Ahmed auf, um nach Deutschland zu kommen, wo es ihm vergleichsweise gut ergangen war. Aber als er endlich zurück in Deutschland war, wurden seine Hoffnungen wieder zerstört. Schon an der deutsch-französischen Grenze wurde er von der Polizei kontrolliert und festgenommen. Man brachte ihn nach Ingelheim ins Abschiebungsgefängnis.

Ahmeds Versuche, durch die Anrufung eines Gerichts die erneute Abschiebung nach Italien zu verhindern, waren vergeblich. Sämtliche Anträge wurden abgelehnt. Am 18. April 2011 wurde er von der Polizei zum Flughafen Frankfurt gebracht. Er sei sehr apathisch und verängstigt gewesen, berichteten Augenzeugen. Sein Zustand fiel selbst dem Kapitän des Flugzeugs auf. Er unterhielt sich mit ihm und gab ihm zu verstehen, dass er nicht fliegen müsse, wenn er nicht wolle. Er solle einfach mit dem Daumen nach oben oder nach unten zeigen. Als keinerlei Reaktion von ihm kam, wurde er in das Flugzeug gebracht und nach Italien abgeschoben. Hier verliert sich seine Spur.

.....  
**„Tagsüber lebten wir in Parks und auf der Straße, nachts kampierten wir oft in verlassenen Wagons am Bahnhof.“**  
 .....

.....  
**„Ich sagte den Polizisten, dass ich minderjährig sei. Sie glaubten mir aber nicht.“**  
 .....



Haftlager Tychero, Griechenland © PRO ASYL

## Asylrechtlicher Notstand in Griechenland: Das Dublin-System gerät ins Wanken

Seit dem Jahr 2007 hat PRO ASYL immer wieder über katastrophale Zustände für Flüchtlinge in Griechenland berichtet: Es gibt bei weitem nicht genügend Aufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende, sodass die überwiegende Mehrheit der Flüchtlinge entweder obdachlos wird oder in Abbruchhäusern lebt. Auch für Minderjährige besteht kein effektives Aufnahmesystem. Sie sind auf sich gestellt und Ausbeutung und Missbrauch durch Erwachsene ausgesetzt.

Das griechische Haftsystem ist mit den Menschenrechten schlicht unvereinbar – das stellte der Straßburger Menschenrechtsgerichtshof wiederholt fest. Kritisiert werden die unmenschlichen Bedingungen in Haft und der fehlende Zugang zu gerichtlichem Rechtsschutz.

Nicht nur Aufnahme und Unterbringung sind ungeregelt, auch die Asylverfahren weisen erhebliche rechtsstaatliche Mängel auf: Bereits die Registrierung von Asylanträgen ist aufgrund hochgradiger Organisationsmängel kaum möglich; Anhörungen finden ohne Dolmetscher und nicht individuell, sondern gruppenweise statt. Zeitweise waren 40 000 Asylgesuche unbeantwortet geblieben. Die griechischen Asylbehörden sind unorganisiert und unterbesetzt, Dolmetscher fehlen, die Ablehnungsbescheide sind standardisiert und gehen nicht auf individuelle Asylgründe ein.

Die Bedingungen für Schutzsuchende in Griechenland sind mit den EU-Asylrichtlinien, die die Mindeststandards für Aufnahmebedingungen, das Asylverfahren und die Anerkennungsvoraussetzungen regeln, nicht zu vereinbaren.



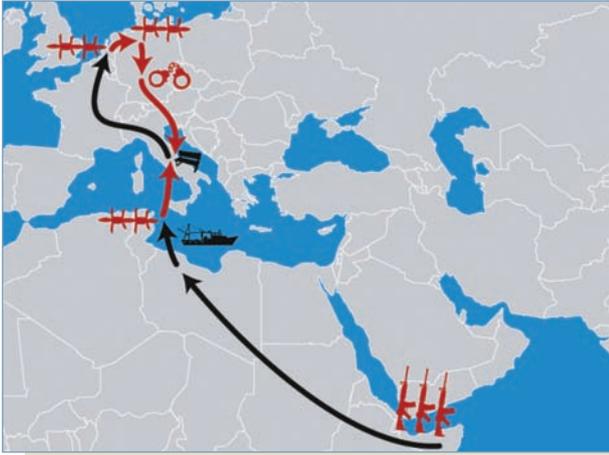
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte © Flickr / Benny Z2 / CC BY – SA 2.0

## Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte schreitet ein: Abschiebungen nach Griechenland unzulässig

Die Situation in Griechenland war der Auslöser dafür, dass immer mehr Gerichte nicht länger darauf vertrauten, dass Flüchtlinge in allen EU-Staaten Schutz finden. Am 21. Januar 2011 wurde ein Meilenstein für die Menschenrechte von Flüchtlingen errichtet: Der Straßburger Menschenrechtsgerichtshof (EGMR) gab der Beschwerde eines afghanischen Asylbewerbers statt, der von Belgien nach Griechenland abgeschoben worden war. In seinem Grundsatzurteil stellte der EGMR fest, dass die erfolgte Dublin-Abschiebung nicht im Einklang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) steht. In Griechenland war der betroffene Flüchtling einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung ausgesetzt, was eine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellt. Aber nicht nur Griechenland wurde verurteilt. Belgien hat ebenfalls gegen Art. 3 EMRK verstoßen, weil es trotz allgemein bekannter Missstände in Griechenland an der Abschie-

bung festhielt. Gerügt wurde ferner, dass in Belgien kein hinreichender Eilrechtsschutz gegen die angeordnete Abschiebung vorgesehen ist, obwohl Art. 13 EMRK das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf garantiert.

Nach der Entscheidung des Straßburger Menschenrechtsgerichtshof wurden EU-weit die Abschiebungen von Asylsuchenden nach Griechenland einstweilen ausgesetzt. Doch in Deutschland verwies die Bundesregierung darauf, dass sie für sich keine aus dem Urteil folgende Rechtspflicht anerkenne: Das Urteil wirke nur gegen Belgien und Griechenland, da Deutschland an dem Verfahren nicht beteiligt gewesen sei. Dennoch sah sich die Bundesregierung gezwungen, die Abschiebungen nach Griechenland für ein Jahr zu stoppen. Im Januar 2012 erneuerte sie diesen Abschiebestopp für ein weiteres Jahr.



### Die Angst bleibt:

Hassan R. floh aus Somalia vor der Al-Shabaab-Miliz und musste seine Familie zurücklassen

■ Hassan R. musste aus Somalia fliehen. Die islamistischen Al-Shabaab-Milizen bedrohten ihn mit dem Tod. Sie schlugen ihn zusammen und schossen ihm in die rechte Hüfte. Einige Zeit zuvor hatten die Al-Shabaab-Milizen bereits seinen Vater und zwei seiner Brüder ermordet. Da beschloss Hassan R., das Land zu verlassen – schweren Herzens, denn er musste seine Frau und Kinder zurücklassen. Doch er hoffte, dass sie ihm eines Tages folgen könnten. Nach einer beschwerlichen Reise erreichte er schließlich Ende 2007 die nordafrikanische Mittelmeerküste. Hier bestieg er eines der kleinen Boote, auf denen Flüchtlinge die gefährliche Reise nach Europa antreten. Nach drei Stunden wurde das Boot von der italienischen Küstenwache entdeckt. Die Flüchtlinge wurden nach Lampedusa in ein Lager gebracht. Wenig später wurden sie aufs Festland nach Bari verlegt. Für Hassan R. waren die ersten Monate in Italien ermutigend. Man kümmerte sich um ihn. Seine verletzte Hüfte wurde sogar in einem Krankenhaus operiert. Auch mit den Papieren war alles in Ordnung. Für ein halbes Jahr erhielt er eine Aufenthaltsgenehmigung. Doch wenig später fingen die Probleme an. Das Zimmer, in dem er untergebracht war, wurde nun für neu ankommende Flüchtlinge benötigt. Hassan R. musste gehen. Von da an war er obdachlos. Er kann sich an diese Zeit noch gut erinnern:

„Ich lebte in der Hafengegend. Ich musste mir jeden Abend einen neuen Schlafplatz suchen. Von einem arabischen Restaurant bekam ich ab und an etwas zu essen.

Mein Bein wurde nicht mehr medizinisch versorgt. Meine Situation in Bari war sehr schlimm.“

Trotz dieser schwierigen Lage riss der Kontakt zur Familie in Somalia nicht ab. Doch dort spitzte sich die Lage zu. Männer der Al-Shabaab hatten sich nach ihm erkundigt. Sie drohten damit, seine Kinder statt seiner zu rekrutieren. Wenn er schon nicht für sie kämpfen würde, dann müssten es eben seine Kinder tun. Hassan R. hatte große Angst und drängte seine Frau, Mogadischu zu verlassen. Die Sorge um die zurückgebliebene Familie war für ihn ausschlaggebend dafür, im Sommer 2009 Italien zu verlassen. Er musste endlich einen Ort finden, an dem er sicher leben und auch seine Familie in Sicherheit bringen konnte. Mit dem Bus fuhr er nach Mailand, dann mit dem Zug Richtung Paris und von dort weiter nach Amsterdam, wo er einen Asylantrag stellte und als Asylsuchender registriert wurde. Jetzt verbesserte sich die Situation von Hassan R. langsam. Er lebte in einem Lager in der Nähe von Amsterdam. Doch nach einem Jahr erhielt er Post von den Behörden, die all seine Hoffnungen zunichte machten: Er müsse zurück nach Italien. Doch wie sollte er in Italien überleben? Wie sollte er jemals seine Familie nachholen können, wenn er in Italien schon sein eigenes Überleben kaum sichern konnte? Von dieser Sorge ge-

trieben und um der erzwungenen Rückkehr nach Italien zu entgehen, machte er sich heimlich nach Deutschland auf. Er hatte die Hoffnung, dass er dort bleiben könnte. In Gießen angekommen, stellte er einen Asylantrag. Die Behörden schickten ihn nach Lebach in die Auf-

nahmeeinrichtung. Hier lebte er acht Monate. Erleichtert war Hassan R., als er erfuhr, dass seine Frau Mogadischu inzwischen tatsächlich mit den Kindern verlassen hatte und seither in einem UN-Lager an der somalisch-kenianischen Grenze lebte. In ihm wuchs die Hoffnung, dass nun alles gut würde und dass sie ihm nach Deutschland folgen könnten.

Doch dann kehrte die Angst zurück: Polizisten holten ihn ab und brachten ihn ins Abschiebungsgefängnis nach Ingelheim. Von hier aus sollte er nach Italien abgeschoben werden. Im Gefängnis sagte er, dass er am meisten Angst vor der Obdachlosigkeit und dem Elend auf der Straße habe. Zudem bereite ihm Sorge, dass seine Verletzungen in Italien nicht versorgt würden. Das Schlimmste für ihn war jedoch, dass die kleinste Hoffnung auf ein Wiedersehen mit seiner Familie jäh zerstört wurde. Hassan R. war außer sich vor Sorge: „Ich stehe vor dem Nichts“, fasste er seine Situation zusammen. Am 7. April 2011 wurde Hassan R. nach Italien abgeschoben. Über sein weiteres Schicksal liegen keine Informationen vor.

„Mein Bein wurde nicht mehr  
medizinisch versorgt.“



Zeltsiedlungen am Bahnhof Ostiense in Rom © R. Rorandelli (www.mediciperidrittiumani.org)

## Schutzlos in Italien: Flüchtlingen droht Obdachlosigkeit und Elend

Flüchtlinge – sowohl die, die noch im Verfahren sind als auch solche, die bereits als Flüchtlinge anerkannt wurden – leben in Italien größtenteils in Elend und Obdachlosigkeit. Das italienische Aufnahmesystem für Flüchtlinge bietet 3 000 Plätze. Doch aufgrund der Umwälzungen in Nordafrika erreichten im Jahr 2011 ca. 50 000 Menschen die Küsten Italiens, 34 100 stellten einen Asylantrag. Trotzdem wurden die Aufnahmekapazitäten in Italien nicht erhöht. Die Folge der Knappheit an Aufnahmeplätzen ist, dass Flüchtlinge in aller Regel sich selbst überlassen bleiben. Dies gilt sowohl für anerkannte Flüchtlinge als auch für diejenigen, deren Asylverfahren nicht innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen sind. Ein staatliches Sozialsystem, das zumindest Wohnraum und ein Existenzminimum garantieren würde, steht ihnen nicht zur Verfügung. Einen Arbeitsplatz zu finden, gelingt den wenigsten. Die

Menschen leben in Abbruchhäusern oder auf Brachflächen, teilweise in kleinen Zelten. Diejenigen, die ganz ohne Obdach leben, unter freiem Himmel am Bahnhof, in Tunneln, in der Kanalisation oder unter Brücken, sind nächtlichen Überfällen, Diebstählen und auch sexuellen Übergriffen ungeschützt ausgesetzt.

Die Zustände für Flüchtlinge und Asylsuchende in Italien sind menschenunwürdig. Ohne Anspruch auf Wohnraum oder die Sicherung eines Existenzminimums führen sie einen über viele Jahre hinweg währenden Überlebenskampf.

## Gerichtshof der EU fällt Grundsatzurteil:

### Kein blindes Vertrauen in die Sicherheit anderer Staaten

Der Gerichtshof der Europäischen Union in Luxemburg (EuGH) fällte am 21. Dezember 2011 ein Grundsatzurteil zu Dublin-Verfahren. Anders als beim Straßburger Menschenrechtsgerichtshof wird die EU-weite Verbindlichkeit von EuGH-Urteilen nicht in Frage gestellt. Was der EuGH entscheidet, muss in allen Mitgliedstaaten vorrangig beachtet werden. In der Sache hatte der EuGH genauso wie der EGMR über die Rechtmäßigkeit von Dublin-Abschiebungen nach Griechenland zu entscheiden. Den EuGH hatten ein irisches und ein britisches Gericht angerufen.

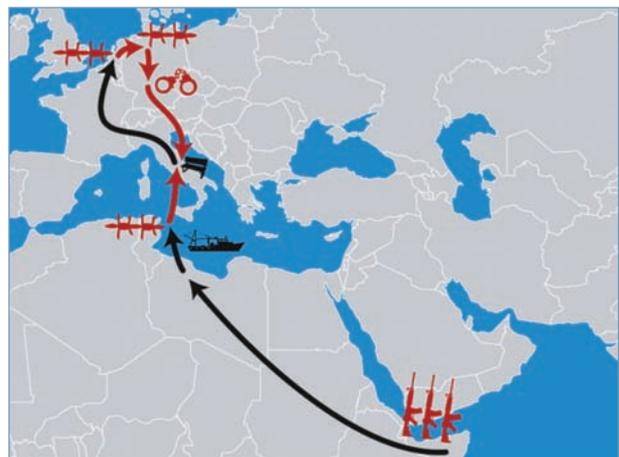
Der EuGH schloss sich inhaltlich voll und ganz dem Straßburger Gerichtshof an. Er stellte klar: Die am Dublin-System beteiligten Staaten dürfen sich nicht blind auf reine Zuständigkeitsentscheidungen berufen und dabei die realen Verhältnisse ignorieren. Sie müssen sich mit der menschenrechtlichen Situation von Flüchtlingen in den einzelnen Ländern auseinandersetzen. Der EuGH wird sehr deutlich, wenn es um Konstruktionen wie die der deutschen Drittstaatenregelung geht: Eine unwiderlegliche Vermutung, ein Drittstaat sei sicher, darf es nicht geben. Nicht zulässig ist also, dass Asylsuchende in andere Länder abgeschoben werden, weil diesen per se attestiert wird, für Flüchtlinge unbedenklich zu sein.

Die deutsche Rechtslage widerspricht diesen Anforderungen des EuGH. Nach dem Gesetz sind Abschiebungen in andere EU-Staaten zu vollstrecken, ohne dass zuvor ein Gericht im Eilverfahren Rechtsschutz gewähren darf. Eine unabhängige gerichtliche Überprüfung, ob der Flüchtling in dem Zielstaat menschenwürdig behandelt wird, ist nicht vorgesehen. Ein solches Verfahren ist mit EU-Grundrechten nicht vereinbar – das steht spätestens mit der EuGH-Entscheidung fest. Künftig müssen alle Gerichte das EuGH-Urteil beachten und überprüfen, ob Asylsuchenden in den anderen Mitgliedstaaten derart schlechte Lebensbedingungen drohen, dass ihnen eine Rückkehr in diese Länder nicht zugemutet werden darf. Die Beachtung der Menschenrechte der Flüchtlinge hat Vorrang vor der bloß formalen Zuständigkeit eines Mitgliedstaats.

Wann aber ist eine Situation derart schlecht, dass sie einem Asylsuchenden nicht mehr zugemutet werden darf? Der EuGH nähert sich dieser Frage an, ohne bereits alle Fallkonstellationen ganz konkret zu beschreiben. Nicht schon jede einzelne Verletzung von Bestimmungen der EU-Asylrichtlinien reicht aus, damit die Abschiebung mit dem EU-Recht nicht im Einklang ist. Erst wenn „systemische Mängel“ vorliegen, dürfe der Asylsuchende nicht mehr in einen solchen

Staat abgeschoben werden. Der EuGH sagt weiter, dass diese systemischen Mängel dazu führen müssen, dass sich daraus etwa eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung ergeben könnte. Man kann den EuGH wie folgt verstehen: Wenn zum Beispiel für mehr als 30 000 neu ankommende Asylsuchende nur 3 000 Aufnahmeplätze zur Verfügung stehen, so ist dies ein systemischer Mangel. Weil Italien lediglich für weniger als zehn Prozent der ankommenden Flüchtlinge einen Platz zum Schlafen und Leben – noch dazu für nur maximal sechs Monate – vorhält, ist eine Unterversorgung von Flüchtlingen mit Aufnahmeplätzen vorprogrammiert. Es ist also nicht bloß Zufall oder individuelles Pech, wenn Schutzsuchende in Italien auf der Straße in der Obdachlosigkeit landen und hungern, frieren und Angriffen schutzlos ausgeliefert sind. Dies ist vielmehr Folge eines systemischen Mangels. Die Verhältnisse, unter denen Flüchtlinge in Italien leben müssen, führen deswegen zwangsläufig zu Menschenrechtsverletzungen.

Eine Anwendung dieser neuen EuGH-Formel der „systemischen Mängel“ durch Behörden und Gerichte steht aus. Sie werden sich EU-weit mit der Situation in den anderen europäischen Ländern auseinandersetzen müssen.



#### Obdachlos und hungernd mitten in Rom und ohne Schutz in Deutschland:

Der eritreische Flüchtling Abel M.

Abel M. floh im Jahr 2008 vor den Schikanen des eritreischen Militärdienstes. Da im eritreischen Militär Rekruten misshandelt, unter katastrophalen Bedingungen

eingesperrt oder auch getötet werden, sehen sich viele Eritreer zur Flucht gezwungen. Abel M. floh zuerst in den Sudan, von dort durch die Sahara nach Libyen und anschließend mit dem Boot über das Mittelmeer.

Nach einem kurzen Zwischenaufenthalt auf Lampedusa wurde er im Herbst 2008 nach Bari aufs Festland gebracht. Dort lebte er sieben Monate in einem Lager. Nach seiner Entlassung erhielt er keine staatliche Unterstützung für Unterbringung, für Nahrung oder Kleidung, obwohl Abel M. sogar eine Aufenthaltsgenehmigung hatte. Deshalb schloss er sich einer Gruppe von Eritreern an, die nach Rom weiterreisen wollten.

Abel M. erinnert sich an seine ersten Eindrücke von Rom: „Es gibt so viele Flüchtlinge in Rom und keinen richtigen Platz zum Wohnen. Zuerst bin ich nach Ponte Mammolo gegangen, das ist so ein Ort, an dem sich Eritreer Hütten aus Blech und Holz gebaut haben. Ich habe bei anderen in einer Hütte geschlafen, zu viert haben wir uns eine Decke geteilt und versucht, uns nachts zu wärmen, aber es war sehr, sehr kalt im Herbst und im Winter.“ Manchmal hat Abel M. auch in einem besetzten Haus geschlafen - auf Pappkartons. Fließendes Wasser gab es nicht, das Haus war deshalb völlig verdreckt. „Das ist der schlimmste Ort, den es gibt“, erinnert sich Abel M. an das, was in Rom längere Zeit sein Zuhause war. „Wer dort krank wird, bekommt keine Hilfe, dahin kommt kein Arzt.“

Da die Flüchtlinge kein Geld hatten, konnten sie sich auch nichts zu essen kaufen. Sie überlebten, weil sie einmal am Tag zu einer Suppenküche der Caritas gingen und sich dort bei den langen Warteschlangen anstellten. Die Situation war nicht einfach: War das Essen knapp, kam es mitunter zum Streit. Und nicht selten verließ Abel M. die Suppenküche, ohne satt geworden zu sein. Im Gespräch erinnert sich Abel M., wie sehr die Flüchtlinge in Rom gelitten haben: „Ich kenne viele Landsleute, die sind mit den Lebensbedingungen nicht zurechtgekommen, sie leiden unter Depressionen und Stress, sie gehen psychisch kaputt. Man muss schon sehr stark sein, um so ein Leben auszuhalten.“ Abel M. hat lange versucht, seine Situation zu verbessern, indem er sich auf die Suche nach bezahlter Arbeit machte. Jedoch vergebens. Alle Bemühungen schlugen fehl. Für eritreische Flüchtlinge gibt es so gut wie keine Jobs in Rom.

Nach etwa eineinhalb Jahren auf der Straße weiß Abel M., dass er so nicht länger weitermachen kann. Er hält den täglichen Kampf nicht länger aus. „Ich habe viele gesehen, die

verrückt geworden sind, an Depressionen litten, versuchten, sich umzubringen. Ich musste dort weg, sonst hätte ich mir etwas angetan, früher oder später“, schildert Abel M. seine Situation von damals. Im November 2010 ist er dann nach Deutschland gekommen, in der Hoffnung auf ein Leben in Würde.

In Deutschland angekommen, hoffte Abel M., nun endlich Schutz zu finden. Doch die deutschen Behörden stellten über die Fingerabdruck-Datei „Eurodac“ fest, dass er bereits in Italien gewesen war. Damit ist in der EU Italien für ihn zuständig. Von all dem ahnte Abel M. nichts, als ihn die Polizei am 1. Juni 2011 frühmorgens abholte, um ihn nach Italien abzuschicken. Er war außer sich: „Mir sind diese schrecklichen Bilder aus Italien durch den Kopf geschossen, ich habe nur noch gedacht, dass ich lieber sterbe, als dorthin zurückzugehen.“

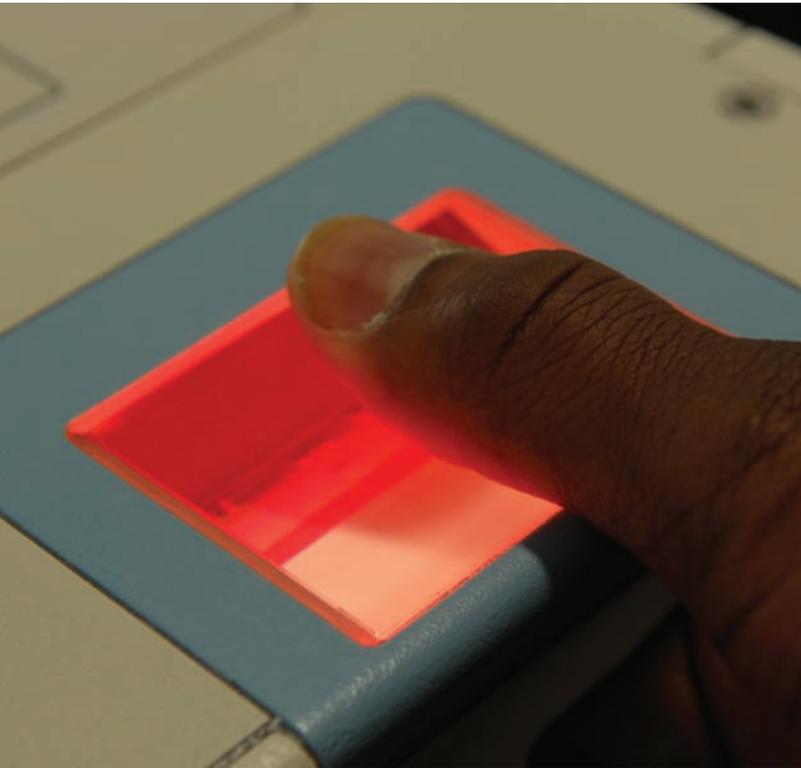
.....  
**„Mir sind diese schrecklichen Bilder aus Italien durch den Kopf geschossen, ich habe nur noch gedacht, dass ich lieber sterbe, als dorthin zurückzugehen.“**  
 .....

Die Beamten legten Abel M. Handschellen an, damit er sich gegen seine bevorstehende Abschiebung nicht wehren konnte. Sie hielten ihn so grob fest, dass er Verletzungen davontrug. Ein Arzt stellte später Schürfwunden, Prellungen und eine Zerrung in der Schulter fest. Die Beamten brachten ihn zum Flughafen

und wollten ihn ins Flugzeug zwingen. Aber Abel M. wehrte sich und verlangte nach seinem Anwalt, doch vergebens. Die Angst, nichts mehr tun zu können, um seine Abschiebung vielleicht doch noch in letzter Minute zu verhindern, überwältigte ihn. Er hatte die Hoffnung schon aufgegeben, als in letzter Sekunde die Abschiebung abgebrochen wurde. Seine Freunde waren aktiv geworden. Der eingeschaltete Rechtsanwalt hatte mit einem Eilantrag vor Gericht erreicht, dass die Überstellung nach Italien vorläufig untersagt wurde.

Abel M. steckt der dramatische Abschiebungsversuch noch immer in den Knochen. Immer wieder kehren die Erinnerungen daran zurück und quälen ihn so, als würde es erneut passieren. Er würde gerne mit einem Psychologen darüber sprechen. Abel M. meint, dass man so nicht mit Menschen umgehen darf: „Vor allem, dass das so überraschend kam, ich dachte, wenn ich einen Anwalt habe, kann mir so etwas nicht passieren, dass man mich ohne Ankündigung einfach abschiebt.“ Er kann das Vorgehen der Behörden auch deswegen nicht verstehen, weil sie ihn nie gefragt haben, warum er nicht nach Italien wolle. Einfach über seinen Kopf hinweg wurde die Abschiebung beschlossen. Ob Abel M. nach Italien abgeschoben wird, ist unklar.

## Deutschland: Effiziente Überstellungsverfahren ohne effektiven Rechtsschutz



Registrierung von Fingerabdrücken vor der Anhörung in Debrecen, Ungarn  
© UNHCR / B. Szandelszky

Auch in Deutschland führt das Dublin-System dazu, dass sich Flüchtlinge oft in auswegloser Lage wiederfinden. Als ein Staat in der Mitte der EU verfolgt Deutschland das Ziel, möglichst viele Flüchtlinge an die Staaten an den Rändern der EU abzuschieben. Die Dublin-II-Verordnung gibt hierfür die rechtliche Grundlage: Zuständig für das Asylverfahren eines Flüchtlings ist der Staat, über den der Asylsuchende erstmals in die EU eingereist ist.

Um möglichst viele Flüchtlinge tatsächlich in andere EU-Staaten überstellen zu können, hat man ein Sonderverfahren geschaffen, das vor allem eins zum Ziel hat: den effizienten Vollzug der Dublin-Abschiebungen.

Um beweisen zu können, dass ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist, werden den Asylsuchenden Fingerabdrücke abgenommen. Die gewonnenen Daten werden mit der Eurodac-Datenbank abgeglichen. Liegt ein „Treffer“ vor, der besagt, dass von dem Flüchtling bereits in einem anderen EU-Land Fingerabdrücke vorhanden sind, dann steht fest,

dass der Asylantragsteller schon einmal in einem anderen EU-Staat war. In aller Regel kommt das Bundesamt zu dem Schluss, dass damit auch das andere Land für das Asylverfahren zuständig ist. Der EU-Staat wird kontaktiert und ersucht, den Flüchtling wieder zurückzunehmen. Wenn er der Rücknahme zustimmt oder innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht antwortet, dann muss der andere EU-Staat den Flüchtling aufnehmen. Von da an wird die Abschiebung geplant und vorbereitet. Die deutschen Behörden haben sechs Monate Zeit, um die Abschiebung zu vollziehen – überschreiten sie diese Frist, fällt die Zuständigkeit wieder an Deutschland zurück.

Von all dem ahnt der betroffene Flüchtling nichts. Deutschland führt in diesen Fällen das Dublin-Verfahren als Geheimverfahren durch. Der oder die Betroffene erfährt nicht, dass ein Dublin-Verfahren eröffnet wird, denn wenn es in einem Schreiben des Bundesamtes heißt, dass die Außenstelle Dortmund, Referat 431, mit dem Fall befasst ist, sagt dies einem Flüchtling nicht viel. Dahinter versteckt sich der Hinweis, dass das Dublin-Referat in Dortmund den Fall übernommen hat und die Überstellung in einen anderen EU-Staat betrieben wird. In einem transparenten Verfahren müssten die Behörden zumindest die betroffenen Flüchtlinge aufklären, warum und bezogen auf welchen anderen Staat ein Dublin-Verfahren eingeleitet wurde. All dies geschieht nicht.

### **Zuständigkeit eines anderen Staates § 27a AsylVfG**

*„Ein Asylantrag ist unzulässig, wenn ein anderer Staat auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.“*

### **Abschiebungsanordnung/Eilrechtsausschluss, § 34a AsylVfG**

*„(1) Soll der Ausländer in einen sicheren Drittstaat (§ 26a) oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27a) abgeschoben werden, ordnet das Bundesamt die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Dies gilt auch, wenn der Ausländer den Asylantrag auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft beschränkt oder vor der Entscheidung des Bundesamtes zurückgenommen hat. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht.“*

*(2) Die Abschiebung nach Absatz 1 darf nicht nach § 80 oder § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung ausgesetzt werden.“*

Stattdessen wird der Bescheid, der die Abschiebung anordnet, dem Betroffenen in der Regel erst in dem Augenblick in die Hand gedrückt, in dem er zur Abschiebung abgeholt wird. Bei einer solch kurzfristigen Information haben die Menschen kaum eine Chance, rechtzeitig ein Gericht anzurufen. Nur mit großem Glück können noch ein Rechtsanwalt oder andere Unterstützer kontaktiert werden, damit diese einen Eilantrag an das Gericht faxen.

Und noch eine deutsche Besonderheit im EU-weiten Vergleich macht es den Flüchtlingen schwer, Rechtsschutz gegen eine drohende Abschiebung zu erlangen: Das Asylverfahrensgesetz sieht in § 34a vor, dass ein Eilantrag in Dublin-Verfahren nicht zulässig ist. Das heißt, dass die Behörden die geplante Abschiebung vollziehen können, ohne dass ein Gericht diesen Vollzug vorläufig aussetzen könnte. Damit wird eine rechtstaatliche Normalität auf den Kopf gestellt: Wie sollen Behörden effektiv gerichtlich kontrolliert werden, wenn Fakten geschaffen werden, bevor ein Gericht die Rechtmäßigkeit der bevorstehenden Überstellung festgestellt hat? Man stelle sich vor, die Baubehörde würde den Abriss eines Gebäudes wegen Verstößen gegen den Bebauungsplan anordnen, und noch bevor betroffene Eigentümer des Hauses dagegen klagen können, wird das Haus unter Polizeischutz eingerissen. Was würde das über einen Rechtsstaat, der eine Gewaltenteilung vorsieht, aussagen? Das Handeln der Exekutive muss durch die Justiz kontrollierbar sein. Aber genau das ist in Dublin-Verfahren nicht der Fall. Der Vollzug der Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat ist vorgesehen, noch bevor ein Gericht die Rechtmäßigkeit dieser Überstellung überprüft hat.

Dass trotz dieser Regelung dennoch Gerichte in letzter Minute Abschiebungen stoppen, liegt an einzelnen Richterinnen und Richtern. Diese sehen die Gesetzeslage als unvereinbar mit dem Grundgesetz an. Weil ansonsten die Verfassung verletzt würde, lassen manche der Gerichte den Eilrechtsschutz gegen die Abschiebung doch zu. Aber verlassen kann sich der einzelne Asylsuchende nicht darauf. Denn viele Gerichte verweigern den Eilrechtsschutz mit Verweis auf die Gesetzeslage. Solange am Wortlaut des Gesetzes nichts geändert wird, sind die Flüchtlinge der Willkür ausgesetzt. Der Zufall entscheidet: Je nachdem, welches Gericht für sie zuständig ist, besteht die Chance auf gerichtlichen Schutz vor der Abschiebung – oder eben nicht.

All dies führt dazu, dass es Flüchtlingen sehr schwer gemacht wird, sich gegen drohende Abschiebungen zur Wehr zu setzen, die aufgrund der Dublin-II-Verordnung durchgeführt werden. Dass diese Situation in Konflikt mit Garantien des Grundgesetzes steht – wie das Asylgrundrecht, die Menschenwürde oder aber das Recht auf effektiven Rechtsschutz – zeigen die Eilentscheidungen einiger

Verwaltungsgerichte. Aber nicht nur Grundrechte nach dem Grundgesetz stehen auf dem Spiel. Die grundrechtlichen Garantien auf europäischer Ebene – sowohl die des Europarates als auch der Europäischen Union – setzen dem Dublin-System und ihren staatlichen Protagonisten Grenzen. Das haben Grundsatzentscheidungen der europäischen Gerichte deutlich gemacht.

Das Bild zeigt ein Formular des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge. Oben links ist das Logo des Bundesamts zu sehen. Rechts oben sind die Kontaktdaten der Bearbeitenden Stelle (Referat 431 Dortmund) angegeben. In der Mitte des Formulars sind Felder für die Adressen des Bundesamts (Nürnberg) und der Bearbeitenden Stelle (Dortmund) vorgesehen, wobei die Adressen teilweise durch schwarze Balken verdeckt sind. Darunter befinden sich Felder für die Unterschriften der Beteiligten. Ein großer schwarzer Balken dient als Trennungslinie. Darunter ist der Titel 'Dublinverfahren' zu sehen, gefolgt von einem Feld für die Eingangsdaten des Antragstellers. Ein Hauptteil des Formulars enthält eine Liste von Unterlagen, die mit dem Bescheid übersandt werden sollen, wobei die meisten Kästchen bereits mit einem 'X' markiert sind. Am Ende des Formulars sind die Kontaktdaten der verschiedenen Zentren des Bundesamts angegeben.

**Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**

**Bearbeitende Stelle:**  
Referat 431 Dortmund  
Hausanschrift: Huckarder Straße 91  
44147 Dortmund  
Postanschrift: Postfach 100643  
44006 Dortmund  
Tel.: 02319058-0  
Fax: 02319068299

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom: Mein Zeichen, meine Nachricht vom: (Durchwahl) Datum

(bei Antwort bitte angeben)

**Dublinverfahren**

Name/Vorname/Geburtsdatum/-ort, Staatsangehörigkeit/Geschlecht

Hiermit übersende ich Ihnen folgende Unterlagen:

Bescheid für Antragsteller

Bescheid für ABH  Anhörungsprotokoll ABH  
 Laissez-Passer  Originalpass Nr.:

Empfangsbekanntnis  
 Bescheid für RA – Weiterleitung gem. § 31 Abs. 1 AsylVfG. Bitte erst am Überstellungstag vornehmen.

Empfangsbekanntnis nach Aushändigung des Bescheides **sofort** an zuständige Außenstelle des Bundesamtes zurück.

Bei Unmöglichkeit der Bescheidaushändigung, Bescheid(e) zur Zustellung an zuständige Außenstelle weiterleiten!

Es wird gebeten, die Bescheidzustellung gemäß § 31 Abs. 1 S. 4 AsylVfG – so weit möglich – erst am Überstellungstag vorzunehmen!

Gemäß § 67 AsylVfG erlischt die Aufenthaltsgestattung der o. g. Person und ist gemäß § 63 Abs. 4 AsylVfG einzuziehen!

Im Auftrag  
gez. \_\_\_\_\_

D 0317  
Hausanschrift Zentrale: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Postfach 210, 90461 Nürnberg  
Stellanschrift Zentrale: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg  
Internet: www.bamf.de  
E-Mail: Poststelle@bamf.bund.de  
Telefax Zentrale: (08 11) 9 43-0 (08 11) 9 43 40 00  
Schriftführung: Bundeslage Wachen, No.: 750 010 07, Deutsche Bundesdruckerei, Pöchlarn, 422 750 000 00, ISBN 955-350 000 00/0005 006 00, SIC: MAR200F 1750

Seite 1 von 1

Begleitschreiben des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge an die mit der Abschiebung betrauten Behörde. Auf diesem Formblatt wird standardmäßig angekreuzt, dass der Abschiebebescheid erst am „Überstellungstag“ an den Rechtsanwalt des Asylsuchenden weiterzuleiten ist.



Abschiebungshaftanstalt Ingelheim © DWHN / R. Frey

## Haft in Deutschland:

### Die Bundespolizei setzt Flüchtlinge an der Grenze fest

■ Deutschlands Abschiebehaftanstalten füllen sich. Immer häufiger werden Asylsuchende während des laufenden Dublin-Verfahrens in Abschiebungshaft genommen. Schätzungen gehen davon aus, dass mit steigender Tendenz inzwischen die Hälfte aller Gefangenen in Abschiebungshaft nicht vor der Abschiebung in ihr Heimatland stehen, sondern in Anwendung der Dublin-II-Verordnung in einen anderen EU-Staat zurückgeschoben werden sollen. Angesichts der hohen Bedeutung des Freiheitsgrundrechts ist es inakzeptabel, dass die Hälfte aller Abschiebungshäftlinge nur deshalb in Haft genommen wird, um sie nach der „Dublin-Haft“ innerhalb Europas von einem Staat in den anderen schaffen zu können. Bis vor einigen Jahren war die Inhaftierung von Schutzsuchenden während des Asylverfahrens die Ausnahme und in der Regel auf vier Wochen begrenzt. Heute warten viele Abschiebungshäftlinge viel länger auf ihre Überstellung in einen anderen europäischen Staat.

Seit einer Gesetzesverschärfung im Jahre 2007 werden Asylsuchende regelmäßig in Zurückweisungshaft genommen, wenn sie nach dem Grenzübertritt noch in Grenznähe abgefangen werden. Wenn sie in Abschiebungshaft genommen werden, wird das Dublin-Verfahren in der Regel durch die Bundespolizei und nicht durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durchgeführt. Die Bundespolizei ist jedoch keine auf den Flüchtlingsschutz spezialisierte Behörde. Ihr fehlen die Kompetenzen, um Aspekte, die für oder gegen die Zuständigkeit eines bestimmten Staates sprechen, selbst zu prüfen.

Dass in diesen „grenznahen Fällen“ sobald wie möglich in den Nachbarstaat abgeschoben wird, ist das Ziel der politisch Verantwortlichen. Das Bundesinnenministerium hat mit dem Erlass vom 3. März 2006 angeordnet, dass bei Zuständigkeit der Bundespolizei aus der Haft heraus gestellte Asylanträge „nicht in Behandlung zu nehmen sind“. Der Asylantrag wird der zuständigen Behörde – dem Bundesamt – gar nicht zugestellt. Das Schutzbedürfnis der Betroffenen

und humanitäre Aspekte werden auf diese Weise von Anfang an ausgeblendet. Zum Beispiel kann so eine Übernahme der Zuständigkeit Deutschlands aus humanitären Gründen nicht erfolgen, weil die Bundespolizei selbst gar nicht das sogenannte Selbsteintrittsrecht wahrnehmen darf. Der grenznahe Raum wird für die Betroffenen eine Zone weitgehender Rechtlosigkeit. Aus der Haft heraus erreicht ihr Asylantrag die eigentlich zuständige Behörde überhaupt nicht mehr.

Natürlich macht dieses Inhaftierungssystem mit seiner Verweigerung der wirksamen Asylantragsstellung und seiner schnellen Zurückschiebung auch die Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise zunichte. Demgegenüber sieht die Durchführungsverordnung zur Dublin-II-Verordnung ausdrücklich die Möglichkeit vor, dass sich der Asylbewerber auf „eigene Initiative“ in den zuständigen Staat begeben können muss. Zumindest einige der Betroffenen würden – angesichts der hoffnungslosen Situation in vielen Fällen – diese kostensparende Alternative zur Haft plus Abschiebung vorziehen. Praktisch wird ihnen aber diese Möglichkeit genommen.

Aus Sicht des Flüchtlingschutzes ist die aktuell gegebene Zuständigkeit der Bundespolizei für Dublin-Verfahren in den grenznahen Fällen inakzeptabel. Die gesetzliche Grundlage hierfür ist abzuschaffen, die skandalöse Weisung des Bundesinnenministers, Asylanträge nicht in Behandlung zu nehmen, ebenso.

#### **Aufgaben der Grenzbehörde, § 18 AsylVfG**

*„(2) Dem Ausländer ist die Einreise zu verweigern, wenn ... Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein anderer Staat auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und ein Auf- oder Wiederaufnahmeverfahren eingeleitet wird.“*

*„(3) Der Ausländer ist zurückzuschicken, wenn er von der Grenzbehörde im grenznahen Raum in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit einer unerlaubten Einreise angetroffen wird und die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen.“*

#### **Zurückschiebung, § 57 AufenthG**

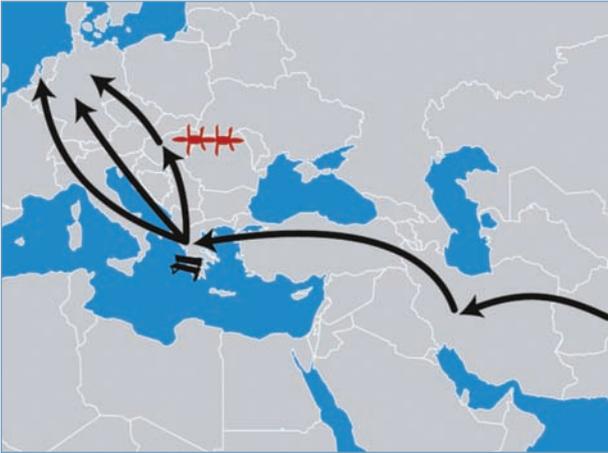
*„(2) Ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer, der durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, Norwegen oder die Schweiz auf Grund einer am 13. Januar 2009 geltenden zwischenstaatlichen Übereinkommen wieder aufgenommen wird, soll in diesen Staat zurückgeschoben werden; Gleiches gilt, wenn der Ausländer von der Grenzbehörde im grenznahen Raum in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer unerlaubten Einreise angetroffen wird oder Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein anderer Staat auf Grund des Asylverfahrens zuständig ist und ein Auf- und Wiederaufnahmeverfahren eingeleitet wird.“*

#### **Monatelange Inhaftierung von Asylsuchenden, § 14 AsylVfG**

*„...Die Abschiebungshaft endet mit der Zustellung der Entscheidung des Bundesamtes, spätestens jedoch vier Wochen nach Eingang des Asylantrags beim Bundesamt, es sei denn, es wurde auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft ... über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren ein Auf- oder Wiederaufnahmeverfahren an einen anderen Staat gerichtet....“*



Abschiebungshaftanstalt Ingelheim © DWHN / R. Frey



### Auf vier Länder verstreut: Wie das Dublin-System zur Trennung der Familie Ghubar führt

■ Was das Dublin-System mit Familien macht, zeigt der Fall der Familie Ghubar. Die Eheleute Ghubar mussten aus Afghanistan zusammen mit ihren drei minderjährigen Kindern fliehen. Ihre Flucht führte sie über den Iran nach Griechenland. Die Eltern hofften, in Europa Schutz zu finden vor der Verfolgung, die sie in Afghanistan erlitten hatten. Doch in Griechenland wurden all ihre Hoffnungen zunichte gemacht. Ein ganzes Jahr lang lebten sie dort auf der Straße, ohne die Möglichkeit zu haben, einen Asylantrag zu stellen. Da war niemand, der sich um sie kümmerte. Frau Ghubar leidet an Bluthochdruck, Diabetes und an einer psychischen Erkrankung. In Griechenland erhielt sie weder Medikamente noch die erforderliche Behandlung. Erst nach einem Zusammenbruch wurde sie von einer Wohlfahrtsorganisation notdürftig versorgt.

Für Familie Ghubar stand fest, dass sie in Griechenland nicht bleiben konnten. „Es ist schon für Erwachsene schlimm. Aber man kann nicht mit drei Kindern auf der Straße überleben. Ich war in größter Sorge um meine Kinder“, berichtete Frau Ghubar später, als sie in Deutschland war.

Den Entschluss in die Tat umzusetzen gestaltete sich schwierig. Als fünfköpfige Familie in Europa von einem Land zum anderen zu kommen kostet Geld. Viel Geld. Die unsichtbaren Mauern zwischen den einzelnen EU-Staaten sind hoch und zumeist nur unter Zuhilfenahme von Schleppern zu bewerkstelligen. Frau Ghubar musste miterleben, wie auf ihrer Weiterflucht die Familie in alle Winde zerstreut wurde. Ihrem ältesten Sohn gelang im Jahr 2007 die Reise nach Deutschland. Ein halbes Jahr später machte sich die Mutter mit ihren

beiden jüngeren Kindern auf, dem ältesten Sohn nach Deutschland zu folgen. Der Familienvater blieb zunächst in Griechenland zurück, weil das Geld für die Weiterreise gerade einmal für Frau und Kinder ausreichte. Doch auch deren Versuch, nach Deutschland zu kommen, misslang. Sie wurden in Ungarn aufgegriffen und sofort inhaftiert. Zu ihren Asylgründen wurden sie nicht angehört, stattdessen drohte man ihnen die Abschiebung nach Serbien oder Griechenland an. Das war zu viel für die kranke Frau Ghubar. Sie brach zusammen und wurde ins Krankenhaus eingeliefert. Währenddessen musste sich der 14-jährige Sohn um seine siebenjährige Schwester kümmern. Nachdem sich die Mutter ein wenig erholt hatte, wurde ihnen erneut die Abschiebung nach Serbien angedroht. Inzwischen lebten sie in einem geschlossenen Lager. Frau Ghubar wurde dort nach wie vor nicht medizinisch versorgt. Die Kinder durften nicht zur Schule gehen. Als die drei endlich in ein offenes Lager verlegt wurden, entschlossen sie sich, Ungarn zu verlassen.

„In Ungarn waren wir genauso verzweifelt wie in Griechenland. Was für mich am schlimmsten ist: Wenn wir nach Ungarn zurück müssen, bedeutet dies die dauerhafte Trennung von meinem Mann und meinen beiden Söhnen.“

Doch auch die erneute Weiterflucht reißt die Familie weiter auseinander. Der Sohn ging auf der Flucht verloren, er tauchte später in Österreich wieder auf. Von dort sollte er alleine nach Ungarn zurückgeschoben werden.

Die Mutter gelangte mit ihrer Tochter nach Deutschland und bat die Polizei um Hilfe. Sie wird in Haft genommen. Die Asylanträge werden „nicht in Bearbeitung“ genommen, Mutter und Tochter sollen nach Ungarn rücküberstellt werden. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Vater es geschafft, ebenfalls Griechenland zu verlassen. Er ist nun in den Niederlanden.

Ende 2011 war die fünfköpfige Familie auf vier europäische Länder verteilt. In Deutschland befanden sich die meisten Mitglieder der Familie, weswegen der Rechtsanwalt der Familie bei der zuständigen Behörde die Familienzusammenführung nach Deutschland beantragte. Dies wurde zunächst abgelehnt. Stattdessen sollten Mutter und Tochter wieder zurück nach Ungarn geschickt werden, wo sie Schreckliches erlebt haben. „In Ungarn waren wir genauso verzweifelt wie in Griechenland. Was für mich am schlimmsten ist: Wenn wir nach Ungarn zurück müssen, bedeutet dies die dauerhafte Trennung von meinem Mann und meinen beiden Söhnen“, sorgte sich Frau Ghubar im November 2011.

Unter dieser dramatischen Situation leidet der Gesundheitszustand der Mutter zusehends. Infolge der psychischen Strapazen bricht sie zusammen.

Nach fast einem halben Jahr Ungewissheit lenken die deutschen Behörden schließlich ein: Die Bundespolizei verzichtet

auf die sofortige Rücküberstellung, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erklärt den „Selbsteintritt“. Ob der Vater aus den Niederlanden und der 14-jährige Sohn aus Österreich nach Deutschland kommen dürfen, ist noch nicht geklärt. Aber jetzt gibt es Hoffnung auf ein Wiedersehen für die Familie Ghubar.



### Allein, minderjährig, obdachlos: Der somalische Jugendliche Abdi lebt in Ungarn auf der Straße

■ Abdi floh aus Somalia, als er fast noch ein Kind war. Mit 14 Jahren erreichte er endlich Europa. Über Ungarn reiste er gen Westen bis nach England. Dort lebte sein Onkel, zu dem wollte er. Doch das Glück, seinen Onkel endlich erreicht zu haben, währte nicht lange. Nur drei Monate durfte er bei ihm bleiben. Dann kam er in Abschiebungshaft. Da er über Ungarn in die europäische Union eingereist war, erklärten die englischen Behörden Ungarn für zuständig. Wenige Monate nach seiner Ankunft in England wurde Abdi nach Ungarn abgeschoben.

Ab dann begann sein Leben als Obdachloser in Budapest. Er fuhr mit dem Bus in die Innenstadt. Er besaß nur noch fünf Pfund, die er in ungarische Forint einwechselte. Das war alles, was er hatte. Von dem Geld kaufte er sich etwas Essen, aber schlafen musste er schon in der ersten Nacht in einem Unterschlupf am Bahnhof. Er war lange Zeit allein und hatte große Angst. „Man hatte mich ohne warme Kleidung für den Winter aus England abgeschoben. Nicht einmal richtige Schuhe hatte ich – nur lose Schlappen. Ich habe fürchterlich gefroren“, erinnert sich Abdi an seine ersten Tage in Budapest.

.....  
**„Man hatte mich ohne warme Kleidung für den Winter aus England abgeschoben. Nicht einmal richtige Schuhe hatte ich – nur lose Schlappen. Ich habe fürchterlich gefroren.“**  
 .....

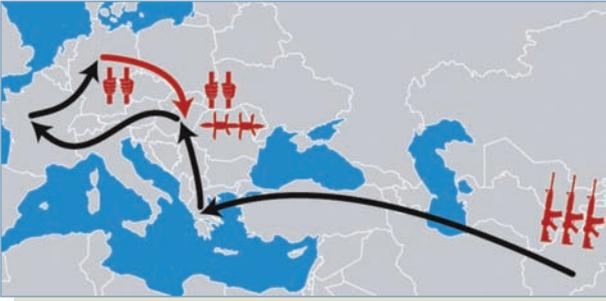
Etwas besser wurde es erst, als er zwei andere somalische Jungen kennen lernte. Sie zeigten ihm die Obdachlosenquartiere und die Moschee, in der es Essen gab. Doch schlafen musste er nach wie vor am Hauptbahnhof. Monatlang lebte Abdi so. Viel später erhielt er endlich Kontakt zum ungarischen Büro des UNHCR – das Amt des Flüchtlingshochkommissars der Vereinten Nationen. UNHCR-Mitarbeiter sorgten dafür, dass er in einem Hostel untergebracht wurde. Dort gab es Schweinefleisch und Brot. „Ich esse kein Schweinefleisch, also aß ich nur Brot“, berichtet Abdi. Während er in dem Hostel wohnen konnte, bekam er auch etwas Geld und konnte einen Sprachkurs besuchen. Das Geld reichte aber nicht, damit er sich selbst etwas zu essen kaufen konnte.

Sicher fühlte sich Abdi auch in dieser – vergleichsweise besseren – Situation nicht. Denn bei dem geringsten Fehlverhalten hätte man ihn erneut auf die Straße gesetzt. Die Regeln in dem Hostel waren sehr streng. Der Leiter des Hostels war nach Auffassung von Abdi und den übrigen Bewohnern der Situation nicht gewachsen. „Er drohte ständig damit, uns auf die Straße zu setzen“, sagte Abdi.

Das Leben in Ungarn war für Abdi unerträglich. Die traumatisierenden Erlebnisse, die er in seiner Zeit als obdachloser Jugendlicher in Budapest durchlebte, ließen Abdi nicht wieder los. Er hatte Hunger erlebt, gefroren und seine Nächte in Angst und ungeschützt auf den Budapester Straßen verbracht. Hinzu kommt, dass der Rassismus gegenüber Flüchtlingen in Ungarn allgegenwärtig ist. Als die Sorgen und Ängste schließlich Überhand nahmen, entschied Abdi, Ungarn zu verlassen und nach Deutschland zu gehen. Er hatte Glück. Ihm gelang die Ausreise, und er schaffte es bis nach

Deutschland. Hier traf er einige seiner somalischen Freunde wieder, mit denen er in Ungarn auf der Straße gelebt hatte. Sie sind froh, endlich in Sicherheit zu sein. Doch die Angst bleibt, weil das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge prüft, ob es Abdi und seine Freunde zurück nach Ungarn schicken kann. Für ihn wäre das bereits die zweite Abschiebung nach Ungarn. In-

zwischen befindet er sich in Therapie, weil seine Alpträume ihm zu sehr zusetzen. Seine Therapeutin rät dringend von einer erneuten Abschiebung ab. Abdi sei extrem traumatisiert und sehr instabil. Eine therapeutischer Erfolg sei erst dann möglich, wenn er eine sichere Aufenthaltsperspektive in Deutschland erhalte.



### Keine Verständigung: Farah S. aus Afghanistan findet keinen Schutz in Ungarn

■ Farah S. verließ Afghanistan, nachdem sein Dorf nach kriegerischen Auseinandersetzungen fast völlig zerstört war. Die Taliban suchten ihn, deshalb entschloss er sich zur Flucht nach Europa. Er musste Afghanistan von einem auf den anderen Tag verlassen und konnte sich nicht einmal von seinen Eltern verabschieden. Seine Flucht führte ihn – wie die von so vielen Flüchtlingen – zunächst nach Griechenland. Dort war die Situation jedoch unerträglich. „Mal lebte ich auf der Straße, mal wurde ich inhaftiert. Immer kämpfte ich um das nackte Überleben“, erinnert sich Farah S. an die Zeit in Budapest. Nach einem Jahr in Griechenland hatte er endlich, durch viele Gelegenheitsjobs, so viel Geld zusammengespart, dass er es sich leisten konnte, weiterzuziehen. Es ging über Mazedonien und Serbien nach Ungarn. Diese Reise dauerte etwa 15 Tage. Kurz nach dem Grenzübertritt in Ungarn wurde Farah S. von der Polizei verhaftet und zur Polizeistation gebracht.

„**Mal lebte ich auf der Straße,  
mal wurde ich inhaftiert.  
Immer kämpfte ich um das  
nackte Überleben.**“

Dort wurde er in einen fensterlosen, stickigen Raum gesteckt, in dem noch drei weitere Personen waren. Nach etwa drei oder vier Tagen wurde er von dieser Polizeistation in einem vergitterten Wagen in ein Gefängnis gebracht. Dort fand seine Anhörung statt. Obwohl Farah S. kein Farsi spricht, da seine Muttersprache Paschtu ist, und er dies auch deutlich zu verstehen gab, wurde die Anhörung in einer ihm nicht verständlichen Sprache durchgeführt.

Nach drei Monaten erhielt Farah S. die Ablehnung seines Asylantrages. Sein Protest blieb ungehört. In all diesen Monaten befand er sich im Gefängnis. Im September 2010 wurde er plötzlich frei gelassen und in ein Lager geschickt. Die hygienischen Bedingungen dort waren unerträglich: überall Dreck und überfüllte Zimmer, in denen Menschen auf schmutzigen Matratzen auf dem Boden schliefen. Es wimmelte überall von Ungeziefer. Farah S. war sehr verzweifelt. Zusammen mit zwei anderen Männern, die er im Lager kennen gelernt hatte, machte er sich auf den Weg und verließ Ungarn. Es reiste über Österreich nach Italien und weiter nach Frankreich. Schließlich kam er nach Deutschland, wo er im Abschiebungsgefängnis in Ingelheim landete. Trotz intensiver Bemühungen seines Rechtsanwaltes, einen Verbleib in Deutschland zu erreichen, wurde er Ende April 2011 nach Ungarn überstellt. Danach ist der Kontakt zu ihm abgerissen.



Flüchtling in einer Obdachlosenunterkunft in Budapest © UNHCR / B. Szandelszky

## Ungarn: Obdachlosigkeit, menschenrechtswidrige Haft und Gefahr der Kettenabschiebung

Nach einem Bericht des ungarischen Helsinki-Komitees werden die Rechte von Flüchtlingen in Ungarn insbesondere im Falle von Schutzsuchenden missachtet, die im Zuge der Dublin-II-Verordnung nach Ungarn zurückgeschoben wurden: Sie erhalten in Ungarn pauschal eine Ausweisungsanordnung – auch wenn sie einen Asylantrag stellen. Da die meisten Betroffenen bereits bei ihrer ersten Ankunft in Ungarn einen Asylantrag gestellt haben, den sie nach ihrer Zurückschiebung nach Ungarn nicht wieder aufnehmen können, wird ihr Asylgesuch nun als Folgeantrag gewertet. Das Perfidie daran: Wer in Ungarn einen solchen Folgeantrag stellt, bekommt keinen Rechtsschutz, mit dem im Eilverfahren die Abschiebung ausgesetzt werden kann. Er kann also einfach abgeschoben werden – obwohl das Asylgesuch in keinem EU-Staat abschließend geprüft wurde.

Diejenigen, die im Dublin-Verfahren nach Ungarn abgeschoben werden und nicht in Haft landen, haben keinen Zugang zu angemessenen Aufnahmebedingungen. Sie sind nicht berechtigt, Unterbringung und Unterstützung in Anspruch zu nehmen, die normalerweise Asylsuchenden in Ungarn zur Verfügung stehen. Auch anerkannte Flüchtlinge haben in Ungarn kein gesichertes Existenzminimum. Ihnen steht dort nur sechs Monate lang das Recht auf Unterbringung in einer Flüchtlingsunterkunft zu. Dieser Zeitraum kann in besonderen Fällen um weitere sechs Monate verlängert werden. Danach droht ihnen die Obdachlosigkeit.

Die Mehrheit der Asylsuchenden in Ungarn und der auf Grundlage der Dublin-II-Verordnung nach Ungarn Abgeschobenen wird in besonderen Haftzentren inhaftiert. Im Dezember 2010 wurde die maximale Abschiebungshaftdauer von sechs auf zwölf Monate heraufgesetzt. Die ungarischen Behörden inhaftieren auch psychisch schwer belastete Schutzsuchende nach Dublin-II-Rücküberstellungen monatelang. Dies geschieht selbst dann, wenn die psychische Erkrankung durch ärztliche und psychologische Gutachten dokumentiert ist.

Der EGMR hat am 20. September 2011 geurteilt, dass Ungarn zwei Asylsuchenden aus der Elfenbeinküste Schadensersatz zahlen muss, weil man sie fünf Monate lang illegal interniert hatte. Die beiden Flüchtlinge wurden im März 2009 in Ungarn in einem Auffanglager inhaftiert und stellten dort einen Asylantrag. Obwohl nach ungarischem Recht Asylsuchende im Asylverfahren freigelassen werden müssen, hielten die Behörden die beiden Männer in Haft. Die Inhaftierung sei willkürlich gewesen, so der EGMR.

In Ungarn besteht zudem für Flüchtlinge die Gefahr der Kettenabschiebung nach Serbien. Die ungarische Asylbehörde sieht Serbien als sicheren Drittstaat für Asylsuchende an. Schutzsuchenden, die über Serbien nach Ungarn eingereist sind, droht ohne vorherige Asylprüfung die Zurückschiebung nach Serbien. Dies gilt auch für Verfahren, in denen der Antragsteller zuvor aufgrund der Dublin-II-Verordnung nach Ungarn rücküberstellt wurde. Das ungarische Asylsystem ist mit den EU-Asylrichtlinien nicht vereinbar.



### Kein faires Asylverfahren:

Der Palästinenser Hamid A. landet in Rumänien im Gefängnis

Der Palästinenser Hamid A. ist nirgends zu Hause. Im Iran, wo er zuletzt studiert hatte, verlor er seine zeitlich befristete Aufenthaltserlaubnis, sodass er sich dort illegal aufhielt und ausgewiesen wurde. Aber für ihn gab es auch kein Zurück in einen anderen Staat. In Jordanien – wo seine Familie ursprünglich lebte – sind er und seine Familie aus politischen Gründen nicht mehr erwünscht. Er kann auch nicht nach Syrien zurück, wo sich die Familie später niederließ, da er, seitdem seine Ausweisdokumente nicht verlängert wurden, auch dort nur geduldet wäre.

In der Gewissheit, dass keiner der Staaten, in denen Hamid sein bisheriges Leben verbracht hatte, ihm eine Perspektive geben würde, entschloss er sich, nach Europa zu fliehen. Seine Flucht führte ihn zunächst über die Türkei nach Griechenland. Dort wollte er Asyl beantragen. Aber anstatt eines fairen Verfahrens wurden ihm die Fingerabdrücke abgenommen und er wurde inhaftiert. Mit der Entlassung einige Tage später forderte man ihn schriftlich auf, Griechenland innerhalb von einem Monat zu verlassen. Die Situation erschien so aussichtslos, dass sich Hamid entschloss weiterzufliehen. Man riet ihm, über Serbien Richtung Ungarn zu reisen. Sein Ziel war Deutschland. Zwischen Rumänien und Ungarn wurde er von der rumänischen Polizei festgenommen. Er landete im rumänischen Gefängnis ohne Aussicht auf Entlassung. Für Hamid war besonders belastend, dass niemand mit ihm redete und er keine Informationen erhielt.

.....  
**„Nach Osten, in die Ukraine,  
 könnt ihr jederzeit gehen, dort  
 könnt ihr Asyl beantragen.  
 Nach Westen nicht.“**  
 .....

Man nahm erneut seine Fingerabdrücke und drohte ihm ein ganzes Jahr Gefängnis an, wenn er keinen Asylantrag stellen würde. Obwohl er in Rumänien eigentlich gar nicht bleiben wollte, sah er sich gezwungen, einen Asylantrag zu stellen. „Ich habe das nicht freiwillig gemacht“, stellte Hamid bitter fest. „Man brachte mich in ein Asylheim an der ukrainischen Grenze. Der Direktor empfing mich mit den Worten: „Nach Osten, in die Ukraine, könnt ihr jederzeit gehen, dort könnt ihr Asyl beantragen. Nach Westen nicht.““ schildert Hamid seine Erfahrungen mit den rumänischen Behörden. Das Asylverfahren, das er in Rumänien zu durchlaufen hatte, ist mit den rechtlichen Vorgaben der EU-Asylrichtlinien kaum vereinbar. Seine Anhörung erfolgte ohne Dolmetscher. „Ich hatte nicht das Gefühl, dass man mir beim Verhör richtig zuhörte oder meine Situation gründlich studierte, es sollte vor allem schnell gehen. Der Chef des Heims führte die Anhörung selbst durch. Nach zwei Monaten kam die Ablehnung.“ Ein rechtsstaatliches Verfahren war dies nicht. Hinzu kam die unzureichende Versorgung. Hamid erhielt umgerechnet weniger als 13 Euro, das musste für 15 Tage reichen. Hamid hat von diesem geringen Betrag nicht einmal ausreichend Essen kaufen können, sodass

er buchstäblich hungerte. Als er begriff, dass er in Rumänien keine Lebensperspektive hatte, machte er sich auf den Weg nach Deutschland.

Doch die deutschen Behörden arbeiten daran, ihn nach Rumänien zurückzuschicken. Ein erster Eilantrag bei Gericht ist gescheitert. Nun hofft Hamid, dass sich aufgrund des EuGH-Urteils (siehe dazu S.12) die rechtliche Bewertung seines Falles

ändern könnte: Er will erneut versuchen, die Verletzung seiner Rechte in Rumänien vor Gericht geltend zu machen und erreichen, dass er in Deutschland ein Asylverfahren erhält.



Jugendlicher in der Haftanstalt am Flughafen Ferihegy, Budapest © UNHCR / B. Szandelszky

## Rumänien: Reale Strukturen für Flüchtlinge fehlen

**Z**war wurde im Jahr 2006 das rumänische Asylverfahren formell an EU-Vorgaben angeglichen, allerdings bestehen in der praktischen Umsetzung erhebliche Defizite.

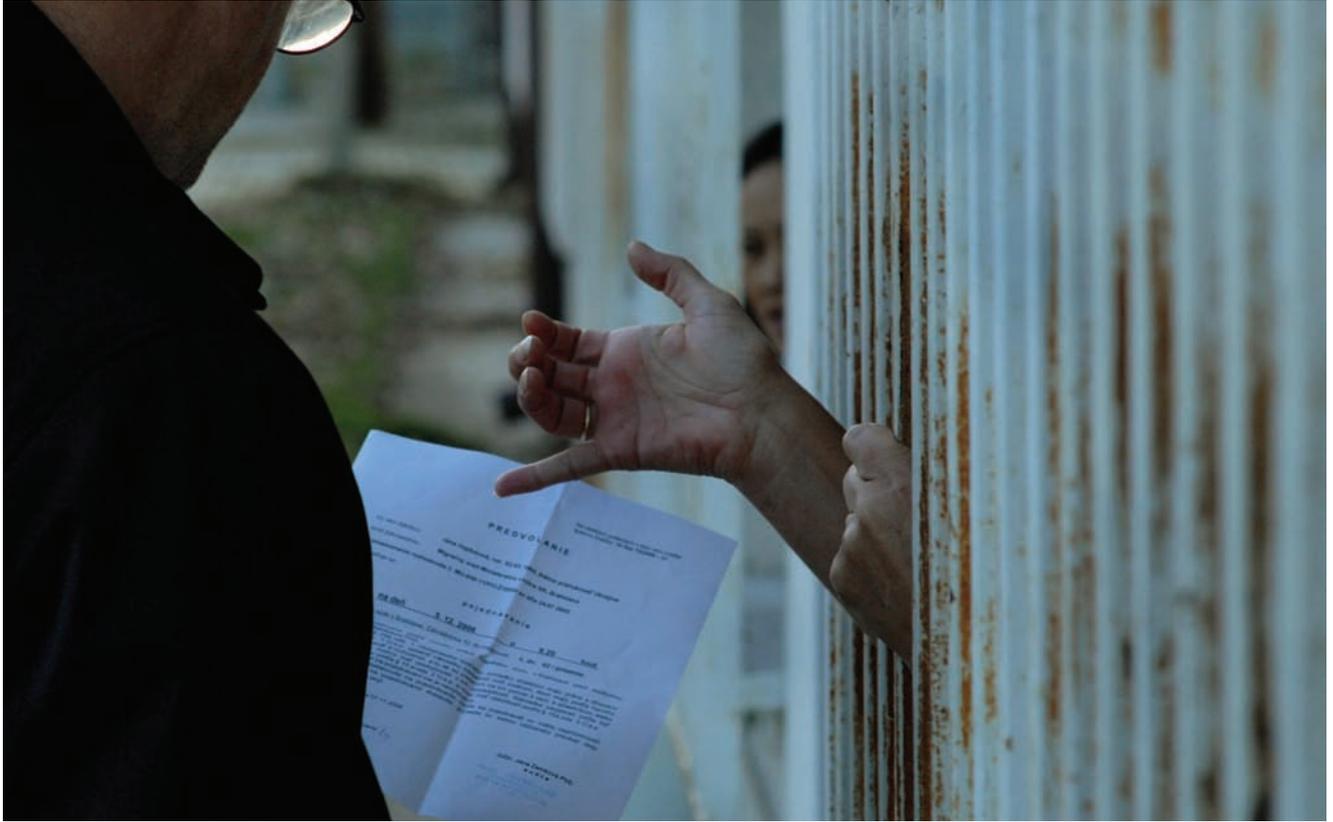
Aus Berichten des UNHCR und anderer Organisationen wird deutlich, dass der Zugang zu rechtlicher Unterstützung für Flüchtlinge in Rumänien zwar gesetzlich vorgesehen ist, faktisch hierfür aber keine Strukturen vorhanden sind. Hinzu kommt, dass die Flüchtlinge sehr schlecht über das lokale Asylverfahren informiert werden und somit der Willkür der Behörden ausgeliefert sind.

Zudem haben sie meist keinen Zugang zu Dolmetschern, weder für eine Beratung, noch für die Anhörung selbst, was für den Ausgang des Asylverfahrens negative Folgen haben kann. Die Anhörung ist der zentrale Teil eines Asyl-

verfahrens und ausschlaggebend für den Ausgang des Verfahrens.

Kommt es schließlich im Rahmen solcher mangelhafter Verfahren zu einer Ablehnung des Asylantrags, so werden die Flüchtlinge bis zu ihrer Abschiebung oft monatelang inhaftiert. Auch gibt es Berichte von Flüchtlingen, die einen Schutzstatus erhalten hatten und trotzdem auf unbegrenzte Zeit ins Gefängnis kamen.

All dies deutet daraufhin, dass ein faires, den EU-Richtlinien entsprechendes Asylverfahren in Rumänien nicht existiert. Hinzu kommt die Tatsache, dass ein Asylantragsteller in Rumänien von umgerechnet 85 Cent pro Tag leben muss. Das reicht bei weitem nicht aus, um existenzielle Bedürfnisse zu decken.



Rechtsbeistand im Haftzentrum in Medvedov, Slowakei © UNHCR / B.Szandelszky

## EU-Flüchtlingspolitik: Keine Solidarität im Dublin-System

Die Dublin-II-Verordnung teilt die Verantwortung für Asylverfahren unter den Mitgliedstaaten der EU auf. Es gilt das „One-chance-only“-Prinzip. Schutzsuchende haben Anspruch auf nur ein Asylverfahren innerhalb der Europäischen Union. So sollen Weiterwanderungen und Mehrfachanträge verhindert werden.

Dabei wird unterstellt, in allen EU-Staaten würden vergleichbare Aufnahmebedingungen und vergleichbare Schutzstandards gelten. Vor diesem Hintergrund wird dann behauptet, dass man Schutzsuchende problemlos auf die Zuständigkeit eines anderen EU-Landes verweisen und dorthin abschieben könne.

In Wirklichkeit sind nicht nur die Aufnahmebedingungen, sondern auch die Schutzstandards in den verschiedenen Ländern der Union alles andere als vergleichbar. Die am Dublin-System beteiligten Staaten kommen bei der Frage, wer schutzbedürftig ist, zu äußerst unterschiedlichen Ergebnissen. Die Anerkennungsquoten z.B. für Asylsuchende aus dem Irak, Afghanistan oder Somalia klaffen weit auseinander:

Während in Großbritannien nur 17 Prozent der irakischen Antragsteller im Jahr 2010 einen Schutzstatus erhielten, waren es in den Niederlanden, in Deutschland und in Finnland im selben Jahr über 50 Prozent. Asylsuchende aus Somalia hatten im Jahr 2010 in Italien zu 93 Prozent Erfolgsaussichten im Asylverfahren – in der Schweiz dagegen zu 47 Prozent. Für afghanische Asylantragsteller beliefen sich die Schutzquoten im selben Jahr in Italien auf 90 Prozent, während sie in Griechenland und Irland bei 7 Prozent und auf Zypern bei Null Prozent lagen. Die Harmonisierung des Rechts auf EU-Ebene hat nicht zu vergleichbaren Schutzquoten in der Praxis geführt.

Nach dem europäischen Asylzuständigkeitssystem (Dublin II) gilt das „Verursacherprinzip“: Der EU-Staat, der die Flüchtlinge in die EU hat einreisen lässt, ist nach der Dublin-II-Verordnung für ihr Asylverfahren zuständig.

Das hat aus Sicht der deutschen Bundesregierung die Funktion, den Druck auf die Mitgliedstaaten an den EU-Außengrenzen hoch zu halten. Wenn sie die Einreise von Flüchtlingen in die EU nicht stoppen – so das zynische Kal-



Flüchtlinge in der Haftanstalt am Flughafen Ferihegy, Budapest © UNHCR / B. Szandelszky

kül, müssen sie mit den hohen Flüchtlingszahlen zurechtkommen. Vom „Eigeninteresse an einer effizienten Kontrolle ihrer Grenzen“ sprach Reinhard Grindel, Abgeordneter der CDU im Deutschen Bundestag im Januar 2012.

Die Verantwortung für den Flüchtlingsschutz wird somit strukturell überproportional den EU-Staaten an den Außengrenzen übertragen, denn hier kommen die meisten Flüchtlinge an. Schaffen es Flüchtlinge etwa aus Italien, Ungarn oder Malta in Staaten wie Deutschland weiterzureisen, werden sie auf der Grundlage des Dublin-Systems in die Staaten am Rand der EU zurückgeschoben. Im Bild eines Labyrinths gesprochen, ist es äußerst schwierig, die Mitte zu erreichen. In den letzten Jahren wurden die Probleme, die dieses Abdrängen der Verantwortung von der Mitte an den Rand der EU mit sich bringen, immer deutlicher.

Das unsolidarische System führt dazu, dass für die EU-Staaten nicht der Schutz der Flüchtlinge, sondern das Abwälzen der Verantwortung auf andere Staaten im Vordergrund steht. So führt der Mangel an Solidarität unter den EU-Staaten zu einem Mangel an Solidarität gegenüber schutzsuchenden Menschen.

Manche Politiker widersprechen dieser Analyse mit dem Hinweis auf die Zahlen der Asylanträge in den Staaten der EU. Sie verweisen darauf, dass 75 Prozent der Anträge in sieben Staaten im Zentrum Europas gestellt würden. Die Zahlen der Asylanträge sind jedoch irreführend. Denn wenn Staaten an den Grenzen Europas Asylsuchenden in der Praxis keine Möglichkeit bieten, Asylanträge zu stellen, oder Flüchtlinge es vermeiden, dort einen Asylantrag zu stellen, weil sie wegen der desaströsen Lebensbedingungen für Flüchtlinge in dem entsprechenden Staat nicht bleiben möchten, dann sind die Zahlen der dort gestellten Asylanträge zwangsläufig niedrig.

Näher an der Realität wäre ein Vergleich der Asylantragszahlen etwa in Deutschland mit der Zahl der angeblich illegalen Grenzübertritte etwa in Griechenland. Im Jahr 2011 wurden rund 55 000 Menschen als angeblich illegale Migranten an der türkisch-griechischen Grenze inhaftiert. Die Betroffenen waren und sind häufig Iraker, Afghanen, Iraner und Menschen aus weiteren Ländern, in denen es zu politischer Verfolgung und Menschenrechtsverletzungen kommt. Ein reiner Vergleich der Asylantragszahlen ist deshalb falsch. Es muss berücksichtigt werden, dass an den Grenzen Europas Schutzbedürftigen in hohem Maße der Zugang zu einem fairen Verfahren verweigert wird.



Familie in der Flüchtlingsunterkunft in Debrecen, Ungarn © UNHCR / B. Szandelszky

Dies alles steht den Interessen der Flüchtlinge entgegen. Flüchtlinge suchen zumeist in den Staaten Zuflucht, zu denen sie familiäre, soziale, kulturelle oder andere Verbindungen haben. Treffen sie im Zufluchtsland auf eine „Community“, erleichtert dies das Zurechtfinden und die Integration. Aus diesem Grund haben etwa nach dem Militärputsch in der Türkei 1980 viele politisch Verfolgte Zuflucht in den Ländern gesucht, in denen Verwandte und Bekannte als Arbeitsmigranten lebten – zum Beispiel in Deutschland. Ähnliches war zu beobachten, als die Kriege im zerfallenen Jugoslawien Tausende zur Flucht zwangen.

Dass die Interessen und Wünsche der Flüchtlinge zu berücksichtigen sind – darauf wies bereits im Jahr 1979 das Exekutivkomitee des UNHCR in dem Beschluss Nr. 15 (XXX) über „Flüchtlinge ohne Asylland“ hin. Es empfahl, dass „die Vorstellungen des Asylsuchenden hinsichtlich des Landes,

in welchem er um Asyl nachsuchen möchte, ... soweit wie möglich berücksichtigt werden“ sollten.

Die Interessen der Flüchtlinge zu berücksichtigen, stößt seit Jahrzehnten auf Widerstand bei den Staaten Europas, die Fluchtmigration steuern und regulieren wollen. Ihr Ziel ist es, Flüchtlinge fernzuhalten oder die Verantwortung für die Flüchtlingsaufnahme auf andere Staaten abzuschieben.

Diese Politik steht in Kontrast zu den Menschenrechten und den Grundrechten. Die Folgen sind illegale Zurückweisung über die Grenzen, menschenrechtswidrige Inhaftierungen und mangelnde Strukturen für die Flüchtlingsaufnahme und für die Durchführung eines fairen Asylverfahrens.

# Forderungen:

## Grundlegende Veränderung des Zuständigkeitsystems

- Die bislang lediglich technokratischen Zuständigkeitsregelungen des Dublin-Systems müssen grundlegend verändert werden. Es müssen völlig andere Zuständigkeitskriterien bei der Flüchtlingsaufnahme geschaffen werden. Derjenige Staat sollte für ein Asylverfahren zuständig sein, in dem der Asylsuchende seinen Antrag stellen möchte. Humanitäre, familiäre, sprachliche und kulturelle Bezüge zum Mitgliedstaat finden so Berücksichtigung.
- Anstatt europaweit Asylsuchende zwangsweise hin und her zu schieben, könnten entstehende Ungleichgewichte durch Finanzmittel ausgeglichen werden.

## Freizügigkeit für anerkannte Flüchtlinge

- Flüchtlinge mit einem Flüchtlings- oder subsidiären Schutzstatus sollten nach Abschluss des Asylverfahrens wie Unionsbürger Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union genießen, damit sie sich überall in der Europäischen Union als Arbeitnehmende oder als Selbständige niederlassen können.

## Recht auf Familienzusammenführung

- Die bisherigen Regelungen der Dublin-II-Verordnung zur Familienzusammenführung reichen nicht aus, da sie die Zusammenführung nur so lange ermöglichen, bis die erste Asylentscheidung gefallen ist (in Deutschland ist dies der Asylbescheid des BAMF). Zu fordern ist, dass während des gesamten Asylverfahrens – auch während der anhängigen Gerichtsverfahren – eine Familienzusammenführung für Asylsuchende möglich ist. Auch zu subsidiär Geschützten muss ein Familiennachzug im Rahmen der Dublin-Verfahren ermöglicht werden.
- Es muss ein erweiterter Familienbegriff eingeführt werden, so dass auch der Familiennachzug zu Familienangehörigen 2. Grades möglich ist. Dies ist insbesondere bei unbegleiteten Minderjährigen erforderlich, damit sie zu ferneren Familienangehörigen reisen können, wenn dies dem Kindeswohl entspricht.
- Es muss ein Suchdienst eingeführt werden, mit dem Asylsuchende den Aufenthalt ihrer Familienangehörigen ermitteln lassen können.

## Schutz von unbegleiteten Minderjährigen

- Grundsätzlich muss gelten, dass junge Flüchtlinge zuerst Minderjährige sind, die des besonderen Schutzes bedürfen. Jugendhilfe hat Vorrang vor ausländerrechtlichen Vorgaben.
- Es muss ein EU-weites Clearingverfahren eingeführt werden, das für die Inobhutnahme sorgt und die Bedürfnisse des Minderjährigen unter der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls abklärt.
- Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge dürfen nicht in Abschiebungshaft genommen werden.

## Eigenständige Ausreise und Verbot der Inhaftierung

- Asylsuchende – auch diejenigen, die unter die Dublin-II-Verordnung fallen – gehören nicht in Abschiebungshaft.
- Das schon jetzt bestehende Recht des Asylsuchenden, sich auf eigene Initiative in den für zuständig erklärten Mitgliedstaat zu begeben, muss konsequent umgesetzt werden. Die bisherige Praxis der Zwangsüberstellungen als einzige Option ist aufzugeben.

## Selbsteintrittsrecht

- Solange die grundlegende Änderung des Dublin-Systems noch nicht erfolgt ist, muss im Interesse der Asylsuchenden großzügig vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch gemacht werden. Das Selbsteintrittsrecht muss konsequent angewandt werden, wenn in dem ursprünglich zuständigen Staat systemische Mängel hinsichtlich der Aufnahmebedingungen und Asylverfahren bestehen.
- Vom Selbsteintrittsrecht sollte auch dann Gebrauch gemacht werden, wenn es um Asylanträge von Traumatisierten und Folteropfern geht. Abschiebungen stellen eine Gesundheitsgefährdung dieser Personengruppe dar, da schon eine bevorstehende Abschiebung zur Retraumatisierung bis hin zu Suizidversuchen führen kann.

## Zugang zum Verfahren

■ Solange Überstellungen im Rahmen des Dublin-Verfahrens stattfinden, muss sichergestellt werden, dass nach der Rücküberstellung das ursprüngliche Asylverfahren weitergeführt wird. Das Abdrängen ins Folgeverfahren ist inakzeptabel, da hierfür neue Tatsachen bzw. Beweise vorgetragen werden müssen und die eigentlichen Fluchtgründe nicht mehr beachtet werden.

■ Weiterhin darf keine Überstellung erfolgen, wenn in dem anderen Mitgliedstaat die Weiterschubung in einen „sicheren Drittstaat“ erfolgt. Derartige Kettenabschiebungen sind mit dem Völkerrecht nicht vereinbar.

## Rechtsschutz

■ Zuständigkeitsentscheidungen müssen gerichtlich überprüfbar sein, bevor eine Überstellung in einen Mitgliedstaat erfolgt. Hierfür muss ausdrücklich geregelt werden, dass gegen Entscheidungen nach der Dublin-II-Verordnung Rechtsmittel eingelegt werden können, die von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung haben. Der gesetzliche Ausschluss vom einstweiligen Rechtsschutz ist zu streichen.

■ Es muss sichergestellt werden, dass Asylsuchende systemische Mängel in Asylverfahren oder Aufnahmebedingungen und andere Gründe, die gegen eine Überstellung sprechen, effektiv geltend machen können. Voraussetzung hierfür ist, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Asylsuchende spezifisch zu möglichen Überstellungshindernissen anhört, dass über die Einleitung eines Dublin-Verfahrens frühzeitig und umfassend informiert wird und dass der Bescheid über die vorgesehene Dublin-Überstellung rechtzeitig zugestellt wird.

## Keine Abschiebungen in Nicht-EU-Staaten

■ Bei Anwendung des Dublin-Systems dürfen keine Staaten einbezogen werden, die nicht der gerichtlichen Kontrolle durch den EuGH unterliegen (bislang: Island, Norwegen, Schweiz).

■ Eine Abschiebung oder Zurückweisung in sogenannte „sichere Drittstaaten“ stellt eine ernste Gefahr der Verletzung des Refoulementverbots der GFK dar und muss deswegen im Sinne des Flüchtlingsschutzes generell verboten werden. Die existierenden Drittstaatenregelungen der Asylverfahrensrichtlinie müssen abgeschafft werden.

# Glossar

## Abschiebung

Die Abschiebung ist die von Behörden erzwungene Ausreise von Menschen in ein anderes Land. Abschiebungen werden fast immer per Flugzeug durchgeführt. Teilweise finden Abschiebungen in Polizeibegleitung statt, auch werden dabei manchmal Zwangsmittel wie Fesselungen und ruhigstellende Medikamente verwendet. Die Abschiebung zieht ein Wiedereinreiseverbot nach sich. Wer trotz Verbots wieder einreist, auch wenn die Abschiebung schon Jahre her ist, macht sich strafbar.

## Abschiebungshaft

Abschiebungshaft ist die Inhaftierung von Menschen, die abgeschoben werden sollen. Sie kann bis zu 18 Monate dauern. Asylsuchende dürfen generell nicht inhaftiert werden, es sei denn, dass sie ihren Asylantrag aus der Haft heraus stellen. Wenn nach vier Wochen keine Entscheidung über den Asylantrag gestellt wurde, sind sie aus der Haft zu entlassen und können ihr Asylverfahren in Freiheit durchlaufen. In Dublin-Verfahren wurde die Besonderheit geregelt, dass die Inhaftierung während der gesamten Zeit, in der die Zuständigkeit zwischen Deutschland und den anderen EU-Staaten geklärt wird, andauern kann.

## Asylsuchende / Asylbewerber/innen

Asylsuchende oder sogenannte Asylbewerber werden Menschen genannt, die sich im Asylverfahren befinden. Im ersten Jahr ihres Aufenthalts ist das Arbeiten verboten, danach stark eingeschränkt. Die staatlichen Sozialleistungen sind rund 35 Prozent niedriger als für Deutsche. Asylsuchende müssen in den ihnen zugewiesenen Unterkünften wohnen. Ihren Aufenthaltsort dürfen sie nicht ohne besondere Erlaubnis verlassen.

## Drittstaatenregelung

Nach der Drittstaatenregelung gem. Art. 16a GG können Asylsuchende bereits an der Grenze abgewiesen werden, ohne Zugang zu einem Asylverfahren zu haben. Denn nach Art. 16a GG kann sich derjenige nicht auf das Asylrecht berufen, wer über einen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung GFK und der EMRK sichergestellt ist. Es können aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden. Als „sicherer Drittstaat“ gelten alle Mitgliedstaaten der EU und weitere Staaten, die der Gesetzgeber als solche definiert. Die 1993 in Deutschland durch die Grundgesetzänderung eingeführte Drittstaatenregelung steht in der Kritik, weil sie eine Prüfung im Einzelfall verwehrt und zur Verletzung des Zurückweisungsverbot der GFK führen kann.

## Dublin-II-Verordnung

Die europäischen Staaten haben miteinander verabredet, dass jeder Flüchtling nur in einem einzigen EU-Staat ein Asylverfahren erhalten soll. Welcher Staat dies im Einzelfall ist, wurde in der „Dublin-II-Verordnung“ geregelt. Meist gilt, dass derjenige EU-Staat für das Asylverfahren zuständig ist, den der Flüchtling zuerst betreten hat. Wenn also ein Flüchtling über Italien nach Deutschland eingereist ist, lehnt die Bundesrepublik es ab, ein Asylverfahren durchzuführen und betreibt die Abschiebung des Betroffenen nach Italien. Seit dem Urteil des EuGH vom 21. Dezember 2011 müssen die Mitgliedstaaten jedoch prüfen, ob die Grundrechte der Asylsuchenden in den Staaten geachtet werden, in den sie den jeweiligen Asylsuchenden abschieben wollen.

## Flüchtling

Eine Person ist ein Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention, wenn sie wegen ihrer „Rasse“<sup>1</sup> (Hautfarbe, Herkunft, oder ethnische Zugehörigkeit), Religion, Staatsangehörigkeit, politischer Überzeugung oder der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (z.B. Geschlecht oder bestimmte sexuelle Ausrichtungen wie z.B. die Homosexualität) verfolgt wird. Wenn in den Medien und der öffentlichen Diskussion von Flüchtlingen gesprochen wird, sind zumeist auch Asylsuchende und Geduldete gemeint.

<sup>1</sup> Der Begriff „Rasse“ findet sich im Wortlaut der GFK wieder. Er ist jedoch seit jeher historisch extrem belastet und sollte in Bezug auf Menschen nicht verwendet werden, da er rassistische Implikationen enthält.

### **Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg (EGMR)**

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ist ein auf Grundlage der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) eingerichteter Gerichtshof mit Sitz im französischen Straßburg, der Akte der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung in Bezug auf die Verletzung der Konvention in allen Unterzeichnerstaaten überprüft.

### **Europäischer Gerichtshof in Luxemburg (EuGH)**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit Sitz in Luxemburg ist das oberste rechtsprechende Organ der Europäischen Union (EU). Er sichert die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge. Zusammen mit dem Gericht der Europäischen Union und dem Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union bildet er das Gerichtssystem der Europäischen Union, das im politischen System der EU die Rolle der Judikative einnimmt.

### **Eurodac-Datei**

Eurodac ist eine EU-weite Datenbank, die seit Januar 2003 im Einsatz ist. In ihr sollen die Fingerabdrücke aller Asylsuchenden gespeichert werden, die über 14 Jahre alt sind, und von Personen, die irregulär Grenzen überschritten haben. Fingerabdrücke von Personen, die während eines irregulären Aufenthaltes in einem Mitgliedstaat aufgegriffen wurden, können erfasst werden. Durch den Abgleich der Fingerabdrücke eines Asylsuchenden mit den in der Eurodac-Datei gespeicherten Fingerabdrücken kann ein Mitgliedstaat prüfen, ob ein Flüchtling zuvor in einem anderen Mitgliedstaat Asyl beantragt hat. Auch prüfen die Mitgliedstaaten, ob sich die Person „illegal“ in ihrem Staat aufhält.

### **Genfer Flüchtlingskonvention**

Die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) wurde am 28. Juli 1951 verabschiedet. Bis heute ist die GFK das wichtigste internationale Dokument für den Flüchtlingsschutz. Die Konvention regelt, wer ein Flüchtling ist, welchen rechtlichen Schutz, welche Hilfe und welche sozialen Rechte sie oder er von den Unterzeichnerstaaten erhalten sollte.

### **Non-Refoulement-Gebot**

Gemäß Art. 33 Genfer Flüchtlingskonvention werden Flüchtlinge und ihre Angehörigen insbesondere durch das sogenannte „Non-Refoulement“-Gebot (d.h. „Nicht-Zurückweisung“) geschützt. Damit werden Flüchtlinge davor geschützt, auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausgewiesen oder zurückgewiesen zu werden, in denen ihr Leben oder ihre Freiheit wegen ihrer „Rasse“, Religion, Staatsangehörigkeit, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung bedroht sein würde. Indirekt leitet sich hiervon das Recht auf Zugang zu einem Asylverfahren ab.

### **Selbsteintrittsrecht**

Das Selbsteintrittsrecht ist in Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-Verordnung geregelt und sieht vor, dass jeder Mitgliedstaat einen Asylantrag übernehmen kann, auch wenn er nach den in der Dublin-II-Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist.

### **Subsidiär Geschützte**

Der Begriff „subsidiär Geschützte“ bezeichnet Personen, die Abschiebungsschutz genießen, weil ihnen die konkrete Gefahr der Todesstrafe oder der Folter oder anderer unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung droht oder weil die Unzulässigkeit der Abschiebung aus der Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention resultiert. Subsidiärer Schutz wird auch gewährt, wenn bei Abschiebung eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Diese kann auch aus schweren, im Herkunftsland nicht oder nicht angemessen behandelbaren Krankheiten resultieren. Weiterhin wird subsidiärer Schutz gewährt, wenn Gefahren für Leib und Leben aufgrund innerstaatlicher bewaffneter Konflikte im Herkunftsland drohen.

## Ich bestelle:



\_\_\_\_ Ex. der Broschüre  
**„Flüchtlinge im Labyrinth“**  
 Über die vergebliche Suche nach Schutz im europäischen Dublin-System (April 2012),  
 DIN A4, **ca. 36 Seiten, ca. € 3,00**



\_\_\_\_ Ex. der Broschüre  
**„Ungarn: Flüchtlinge zwischen Haft und Obdachlosigkeit“**  
 Bericht einer einjährigen Recherche bis Februar 2012, (März 2012), Hg. border-monitoring.eu und Förderverein PRO ASYL e.V., DIN A4,  
**44 Seiten, ca. € 3,00**



\_\_\_\_ Ex. der Broschüre  
**„Zur Situation von Flüchtlingen in Italien“**  
 Ein Bericht von Maria Bethke und Dominik Bender (Februar 2011), DIN A4,  
**32 Seiten, € 3,00**



\_\_\_\_ Ex. der Broschüre  
**„Überleben im Transit“**  
 Zur Situation von Flüchtlingen in der Türkei (März 2012), Hg. Stiftung PRO ASYL, Förderverein PRO ASYL e.V.,  
 DIN A4, **28 Seiten, € 2,00**



\_\_\_\_ Ex. des Plakatsflyers  
**„Flucht ist kein Verbrechen!“**  
 (März 2012), ca. DIN A2, **kostenlos**

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon	E-Mail
Datum	X Unterschrift

Bitte zurücksenden an: Förderverein PRO ASYL e.V., Postfach 160624, 60069 Frankfurt am Main. Oder per Fax an: 069 230650

 Für Flüchtlinge ist das europäische Asylsystem ein unüberschaubares Labyrinth. Auf ihrem Weg durch Europa irren sie umher und finden nirgends Schutz. Dies zeigen die Geschichten der Flüchtlinge, die in dieser Broschüre erzählt werden. Ihre Erlebnisse machen deutlich, welches Unrecht den Betroffenen bei ihrer Odyssee durch Europa widerfährt. Grund für das Nicht-Ankommen der Schutzsuchenden ist das sogenannte Dublin-System, das eine menschenwürdige Aufnahme für Flüchtlinge in der EU verhindert. Es handelt sich um ein technokratisches Zuständigkeitssystem, das die Asylsuchenden in Länder zwingt, die ihnen weder Schutz noch Aufnahme garantieren. Mitten in Europa erleben Flüchtlinge Obdachlosigkeit, Hunger, Elend, Kälte, Haft und Gewalt. Exemplarisch für das Schicksal vieler Flüchtlinge steht die Aussage eines jungen Mannes aus Afghanistan, der zu seiner bisherigen Flucht innerhalb Europas folgendes Resümee zieht:

***„Ich bin jetzt 23 Jahre alt und habe Dinge erleben müssen, die mich nachts nicht mehr schlafen lassen. Die Bilder kommen immer wieder hoch, die Angst und die Ohnmacht. Was bin ich? Ein Mensch oder ein Tier? Aber auch ein Tier würde man nicht so behandeln, wie ich behandelt worden bin. Ich bin nichts, ich bin Dreck und wurde wie Dreck behandelt. Ich fühle mich nicht mehr als Mensch. Der Mensch, der ich einmal war, der ist nicht mehr. Er ist hier kaputt gemacht worden. Ich bin 23 Jahre alt und habe einen grauen Bart!“***